

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 94 (1994)

Artikel: Das Hausbuch der Herren von Hallwil : Beschreibung, Datierung und Deutung der beiden Fassungen in Zürich und Basel
Autor: Jacob-Friesen, Holger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Hausbuch der Herren von Hallwil

Beschreibung, Datierung und Deutung der beiden Fassungen in Zürich und Basel

von

Holger Jacob-Friesen

1. Einleitung

Im Besitz des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich befindet sich ein grosser, reich illustrierter Codex, der unter dem Titel «Das von Hallwilsche Hausbuch (Turnierbuch)» geführt wird. Er gehört zu der Anfang unseres Jahrhunderts gestifteten «Sammlung der von Hallwilschen Privataltertümer» und wird – abgesehen von einer längeren Unterbrechung – seit 1927 in der ständigen Ausstellung des Museums gezeigt¹.

Es muss ein wenig verwundern, dass der Codex bislang nur ansatzweise untersucht und kaum gedeutet wurde, zumal die Familie der Herren von Hallwil zu den «bedeutendsten Niederadelsgeschlechtern ministerialischer Herkunft» in der Schweiz zählt und historisch gut erforscht ist². Geradezu volkstümliche Berühmtheit erlangte der «Held von Murten» Hans von Hallwil, der im siegreichen Feldzug gegen die Burgunder 1476 die eidgenössische Vorhut führte.

Weithin bekannt ist auch der stattliche Stammsitz der Herren von Hallwil im Aargau. Die Doppel-Schlossanlage, die auf zwei Inseln

¹ Vgl. Hans Lehmann, Führer durch die Sammlung der von Hallwilschen Privataltertümer (Schweiz. Landesmuseum). Zürich o.J. (1929), S. 86 ff. und Dione Flühler-Kreis, Begleitheft. Ergänzungen zum Führer von 1929. Zürich 1987.

Die Kunstgesellschaft Zürich bewahrt unter der Signatur L 32 eine sehr schöne, vollständige und getreue – allerdings stark verkleinerte – Kopie des heute im Landesmuseum ausgestellten Hallwiler-Buchs. Sie wurde vom historisch interessierten Zürcher Kaufmann, Dichter und Künstler Johann Martin Usteri (1763–1827) angefertigt. Abschriften der Ringsage und der familiengeschichtlichen Texte enthält das Geschlechterbuch «Stemmatologia Tigurina» von Erhard Dürsteler (1678–1766): Zentralbibliothek Zürich, Ms E 18b, Bd. III³, fol. 683^v–693^v.

² Grundlegend und mit Ausblicken in die Neuzeit: August Bickel, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Ein Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978, Zitat: S. 29.

der Aa am Rand des Hallwiler Sees liegt, ist Gegenstand einer aussergewöhnlich eingehenden bauhistorischen Untersuchung geworden, die der Schwede Nils Lithberg leitete und deren Ergebnisse er 1924–1932 in fünf Bänden publizierte³. In diesem Werk befasste sich Lithberg auch erstmals mit einem zweiten Hallwil-Codex, der seit 1915 in der Basler Universitätsbibliothek unter dem Titel «von Hallwilsches Familienbuch» bewahrt wird. Nach Lithberg fiel er wieder in seinen wissenschaftlichen Dornröschenschlaf zurück. Dieser Codex ähnelt in vielen Teilen dem Zürcher Exemplar, so dass von zwei Fassungen desselben Haus- oder Familienbuches gesprochen werden kann.

Ziel dieser Untersuchung ist es, die beiden Fassungen über die Literatur hinausgehend zu beschreiben, sie in ihren verschiedenen Teilen differenziert zu datieren und ihr Verhältnis zueinander zu klären. Schliesslich sollen sie vergleichend und vor dem Hintergrund ihrer Entstehungszeit gedeutet werden.

Zunächst jedoch einige Worte zur Begriffsklärung und gleichzeitig zur gattungsmässigen Einordnung. Die Zürcher Benennung lautet «*Hausbuch*»; sie wird von Lehmann, Bickel und Mattern gebraucht⁴. Was aber ist ein Hausbuch?

Spricht man von «dem» mittelalterlichen Hausbuch, so meint man im allgemeinen eine um 1460–1480 entstandene Handschrift aus dem Kupferstichkabinett zu Wolfegg⁵. Der nach ihr benannte «Hausbuchmeister» schuf für sie eine Vielzahl von unterschiedlichsten Illustrationen⁶. Ausserdem enthält das «Hausbuch» technische, ärztliche und hauswirtschaftliche Anweisungen. Im Grunde handelt es sich um ein erweitertes Büchsenmeisterbuch. Insgesamt ist es jedoch so heterogen, dass die Bezeichnung «Hausbuch» nur als Notname gelten kann.

Margarete Zimmermann versteht unter «Hausbuch» eine Sammlung von Texten, die sich auf die (spätmittelalterliche) Sozialform des

³ Nils Lithberg, *Schloss Hallwil*. 5 Bde Stockholm 1924–1932. Seit 1992 ist die Burg im Besitz des Kantons Aargau.

⁴ Lehmann 1929 (wie Anm. 1), S. 86; Bickel 1978 (wie Anm. 2), S. 256; Günter Mattern, *Die Herren von Hallwil und ihre Beziehungen zum Oberrhein, eine heraldische Betrachtung zum «Hallwiler Hausbuch»* in: *Heimatkunde aus dem Seetal* 54 (1981), S. 26–40.

⁵ Vgl. Helmuth Th. Bossert und Willy F. Storck (Hrsg.), *Das mittelalterliche Hausbuch. Nach dem Original im Besitze des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee*. Leipzig 1912.

⁶ Planetenbilder, adlige Genreszenen (Turnier, Jagd, Minnedienst etc.) und technische Zeichnungen.

Hauses beziehen⁷; bisweilen unter religiösem oder ethischem Aspekt, meist aber ganz lebenspraktisch (Haushaltsführung, Verwaltung, Kochkunst, Haustierhaltung, Gartenpflege etc.). «Hausbuch» ist für sie die mittelalterliche Fortentwicklung antiker Ökonomiken. Urs Martin Zahnd hingegen fasst unter dem Begriff «Hausbuch» kaufmännische Notizbücher (mit Einträgen über Lieferungen, Guthaben, Einnahmen o.ä.) und agrarische Besitz- und Einkünfteverzeichnisse (Urbare, Rödel etc.; zum Teil mit autobiographischen Nachrichten und praktischen Anleitungen für landwirtschaftliche Arbeiten) zusammen⁸. Ein «*Familienbuch*» – der Titel des Basler Codex – enthält nach Zahnd genealogische und autobiographische Texte, Kinderregister und manchmal eine Familienchronik⁹.

Mit alledem haben die Hallwiler Codices wenig oder nichts zu tun. Dennoch sollen hier die Begriffe «Hausbuch» und «Familienbuch» beibehalten werden – in Ermangelung einer treffenderen Bezeichnung. Im übrigen sind die genannten Definitionsansätze auch keineswegs allgemein anerkannt und gebräuchlich. Wenn also im folgenden vom «Hausbuch» die Rede ist, so ist der Begriff in einem weiten, offenen Sinne benutzt. Irreführend oder zu eng wären die termini «Stammbuch», «Wappenbuch» und «Turnierbuch»:

Unter einem «*Stammbuch*» (dieser Begriff wird von Lithberg und Dürst in bezug auf die Hallwil-Codices verwendet¹⁰) verstand man ursprünglich ein Buch, in das die Angehörigen einer Familie oder eines Geschlechtes mit ihren Lebensdaten eingetragen wurden. Im 16. Jh. wurde mit dem Begriff aber auch ein zur Erinnerung an Freunde und Bekannte angelegtes Buch bezeichnet (*Album amicorum*). Weder das eine noch das andere trifft auf die Hallwiler Codices zu. Auch kann man nicht von Wappenbüchern sprechen, obwohl in ihnen die Wappenreihen einen gewichtigen Platz einnehmen. Denn ein «*Wappenbuch*» ist eine nach Ständen, Territorien,

⁷ Margarete Zimmermann, *Vom Hausbuch zur Novelle. Didaktische und erzählende Prosa im Frankreich des späten Mittelalters*. Düsseldorf 1989, S. 33 ff.

⁸ Urs Martin Zahnd, *Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume*. Bern 1986, S. 282 ff. und S. 297 ff.

⁹ Zahnd 1986 (wie Anm. 8), S. 309–341. Besonders gross ist die Zahl der im 16. Jh. vom Nürnberger Stadtadel angelegten Familienbücher. Einen Überblick bietet Helmut Frhr. Haller v. Hallerstein, *Nürnberger Geschlechterbücher*. in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 65 (1978), S. 212–235.

¹⁰ Lithberg (wie Anm. 3) Bd. V, S. 2; Hans Dürst, *Rittertum. Schweizerische Dokumente. Hochadel im Aargau*. Lenzburg 1962.

Turniergesellschaften oder anderen Gesichtspunkten geordnete systematische Sammlung von Wappen¹¹.

Näher kommt man der Sache mit der Bezeichnung «*Turnierbuch*» (sie wird von Lehmann gebraucht¹²). Turnierbücher enthalten Turnierdarstellungen, Wappen, Turnierberichte und -ordnungen, bisweilen auch eine Familienchronik. Gewisse Ähnlichkeiten sind zwischen den Hallwiler Codices und, um zwei Beispiele herauszugreifen, den Turnierbüchern Marx Walthers (1506–1511) und Ludwigs von Eyb (um 1525; beide in München) festzustellen¹³. Die Hallwiler Familiensage («Der Ring von Hallwil») mit ihren Illustrationen aber lässt sich unter dem Begriff eines Turnierbuches nicht subsummieren.

Einer festumrissenen Gattung kann man die beiden Hallwiler Hausbücher also nicht zuordnen – jedenfalls nicht *in toto*. Gleiches gilt für das «Haus-» oder «Familienbuch» der Herren von Eptingen, die ihren Stammsitz in Pratteln bei Basel hatten. Das Familienbuch der Eptinger, das in vier Manuskripten überliefert und 1992 publiziert worden ist¹⁴, weist in vielerlei Hinsicht Parallelen zu den Hallwil-Codices auf: Es ist aus Texten verschiedener Herkunft und verschiedenen Alters kompiliert, die sich jedoch alle auf die Geschichte und den Stand der Familie beziehen. Es enthält – wie die Hallwiler Bücher – Wappen (darunter Habsburgerwappen; auch im Zürcher Hallwilcodex wird die alte Verbundenheit mit dem Hause Habsburg durch dessen Wappen demonstriert), eine Familiensage (Abkunft der Eptinger von einem alten römischen Geschlecht), chronikalische Nachrichten zur Familiengeschichte und zahlreiche Illustrationen. Die Zugehörigkeit zur Turniergesellschaft «vom Falken und vom Fisch» wird bei den Eptingern durch die Abschrift der Gesellschaftsstatuten und Turnierberichte hervorgehoben, bei den Hallwilern durch die Zurschaustellung des Abzeichens.

Das Hallwiler und das Eptinger Familienbuch sind sich in ihrer ganzen Art, in ihrer Absicht und auch in manchen Details verwandt.

¹¹Einen Katalog von mittelalterlichen Wappenbüchern enthält das Werk von Egon Frhr. v. Berchem / D.L. Galbreath / O. Hupp, *Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters*. in: dies., *Beiträge zur Geschichte der Heraldik*. Berlin 1939, S. 1–102.

¹²Lehmann 1929 (wie Anm. 1), S. 86.

¹³Vgl. Karin Schneider, *Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München*. Wiesbaden 1991, S. 26 f. und S. 312 f.

¹⁴Dorothea A. Christ: *Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription*. Liestal 1992. Die älteste und vollständigste Fassung des Eptinger Hausbuches, das auf verschiedenen Vorlagen des 15. und 16. Jahrhunderts beruht, ist 1621 datiert.

Sie sind anschauliche Zeugnisse für ein frühneuzeitliches adliges Selbstverständnis, in dem die Kontinuität der ritterlichen Kultur ungebrochen scheint. Auf diesen Deutungsansatz müssen wir nach Beschreibung und Datierung der beiden Fassungen des Hallwiler Hausbuchs noch einmal zurückkommen.

2. Beschreibung

a) Zürich, Landesmuseum

«Das von Hallwilsche Hausbuch (Thurnierbuch)» – so der Titel bei Lehmann¹⁵ – wurde dem Schweizerischen Landesmuseum von Graf Walther von Hallwil und seiner Frau Wilhelmine geschenkt (Testament von 1907, Ausstellung nach den Vorgaben der Gräfin Wilhelmine 1927). Graf Walther stammte aus der Aargauer Linie derer von Hallwil und war der letzte Bewohner des Schlosses, bevor er nach Schweden übersiedelte.

Der im Vergleich mit dem Basler Exemplar gut erhaltene Zürcher Codex (einige Seiten sind brüchig und wurden restauriert) hat einen Einband aus Schweinsleder auf Holzkern mit Blindprägungen, Messingeckstücken und Messingschliessen. Das Buch umfasst 73 Papierblätter, die uneinheitlich paginiert sind. Durchgehend lässt sich das Wasserzeichen des Bären nachweisen¹⁶. Der Buchblock misst 43 mal 30 cm.

Die Texte (p. 1–14) sind von einer Hand geschrieben, die Ringsage (p. 1–7) in Kursive; nur die ersten beiden Zeilen sind kalligraphisch.

b) Basel, Universitätsbibliothek

Der Basler Codex wird unter der Signatur H I 10 als «Von Hallwilsches Familienbuch» aufbewahrt¹⁷. 1915 ist er der Universitäts-

¹⁵ Lehmann 1929 (wie Anm. 1) Nr. 228, S. 86. Gute Farbaufnahmen von acht Seiten der Zürcher Fassung enthält die Anthologie von Daniel Humbel, *Der Ring von Hallwyl*, in: *Heimatkunde aus dem Seetal* 64 (1991), S. 47–62.

¹⁶ Der Bär im Zürcher Hausbuch stimmt mit keinem der bei Piccard abgebildeten Wasserzeichen genau überein; vgl. *Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart*. Findbuch XV.2 (Raubtiere). Stuttgart 1987. Nahe kommen ihm Nr. 722 und 723 (Baden, Bern; 1570) und 726 (Bern 1579).

¹⁷ Vgl. Martin Steinmann, *Inventar der Abteilung H*. Typoskript 1969, S. 3 f. (Handschriftenabteilung der UB Basel).

bibliothek von Frau A.C. Wieland-Dietschy geschenkt worden, die eine direkte Nachkommin der im Buch porträtierten Caspar und Burkhart von Hallwil war¹⁸.

In einer modernen Schachtel befinden sich das eigentliche «Familienbuch» mit 54 Blättern (Folierung modern), das in das Pergamentblatt einer liturgischen Handschrift des Mittelalters gebunden ist, sowie 17 lose Blätter mit der Aufzeichnung der Familiensage und verschiedenen Texten zur Geschichte derer von Hallwil. Der Autor ist jeweils anonym.

Als Beschreibstoff diente Papier, wobei sich auf einigen Blättern das Wasserzeichen der Traube nachweisen lässt (zur Datierung s.u. Kap. 3). Das Format des Buchblocks beträgt 33 auf 22 cm.

Das Basler «*Familienbuch*» ist ein Fragment: Vor fol. 1 fehlen – dem Inhalt nach zu schliessen und im Vergleich mit dem Zürcher Exemplar – mehrere Blätter. Falze zwischen fol. 16 und fol. 17 deuten darauf hin, dass hier Blätter aus dem Buch herausgeschnitten wurden. Bei der modernen Montierung von fol. 1 und fol. 2 wurden *recto* und *verso* vertauscht; fol. 2 und fol. 3 bestehen jeweils aus zwei aufeinander geklebten Blättern.

Die Legenden zu den Illustrationen und den Wappen sind alle kalligraphisch, zum Teil in Fraktur geschrieben. Mindestens vier Hände lassen sich unterscheiden:

α (kalligraphische Schrift des 17. Jhs): fol. 1, 2, 3^v; auch auf den aufgeklebten Papierstreifen fol. 4^v, 9^v, 10^r. Bei dieser Hand fällt als orthographische – wohl barock zu nennende – Eigenheit die häufige Verdoppelung der Konsonanten l, n, r und t auf.

β (Fraktur 16. Jh.): fol. 3^r, 4^r, 5–9^r, 10^v–14^v.

γ (Fraktur): fol. 15 und 16

δ (Kursive 17. Jh.): fol. 17 und 18

(hinzu kommen die Einträge auf fol. 51^v und fol. 54^v; 17. Jh.)

Der Erhaltungszustand des Basler Familienbuches ist schlecht. Fol. 1, 2 und 3 sind stark beschädigt; ebenso einige Blätter mit Wappen, vor allem am unteren Rand; zum Teil fehlt die ganze Legende.

¹⁸ Dem Codex ist ein Blatt «Erbgang des Hallwilschen Familienbuches» beigelegt. Danach stellt sich die direkte Linie, von Burkhart von Hallwil deszendierend, folgendermassen dar: Burkhart III. v.H. (1535–1598) – [Hans Caspar v.H.; 1567–1638] – Hans Rudolf v.H. (1590–1657) – Johanna Margarita v.H. (1638–1677; heiratete 1668 Hans Dietrich v. Breitenlandenbergh) – Hans Jakob v. Breitenlandenbergh (1677–1740) – Juliana v. B. (heiratete 1746 Fr.Christian v. Bärenfels) – Wilhelmine v. Bärenfels (heiratete 1785 Hans Rudolf Thurneysen) – Catharina Thurneysen (heiratete 1813 Jakob Liechtenhahn) – Anna Catharina Liechtenhahn (heiratete 1832 Johann Dietschy) – A.C. Dietschy (heiratete 1858 Karl Wieland).

Von den 17 *losen Papierblättern* war ein Teil ursprünglich im «Familienbuch» eingebunden (vermutlich fol. 1–7). Die Wasserzeichen sind zu undeutlich, um identifiziert werden zu können. Von der Schrift her lassen sich folgende Gruppen bilden:

α: fol. 1–5^r (Ringsage); wohl mit α im Codex identisch.

β (Kursive 17. Jh.): fol. 5^v–7^v (Familienchronik).

Jeweils von anderen Händen und zum Teil aus sehr viel jüngerer Zeit stammen die folgenden Teile: fol. 8^r–10^r, fol. 11, fol. 13, fol. 14/15, fol. 16, fol. 17.

Die Ringsage hat folgendes Incipit: «Die heilig schriftt zeigt unns eigenntlich woll ann...» und ist gereimt (Knittelverse); die Initialen jeder zweiten Zeile sind rubriziert. In einer fragmentarischen Abschrift fol. 11 wurden die Initialen abwechselnd in gelb und blau ausgeführt.

*Konkordanz*¹⁹

Zürich

Innenseite des Deckels
Grosses Wappen des Burkhart von Hallwil und seiner beiden Frauen («Burckhart Von Hallwil Und Zwo siner husfrowen Judith von Anwil und Margreth von Löwenberg»). Abb. III bei Humbel.

5 leere Seiten

Seiten 6 ff. (paginiert 1–7)
Ringsage (ZH und BS textgleich, abgesehen von kleinen orthographischen Unterschieden; vgl. die Transkription im Anhang).

Seiten 13 ff. (paginiert 8–14)
Texte zur Familiengeschichte:
«Die Edlen von Hallwil» p. 8f.,
«Auß Eidgnossischen Chronigken» p. 9, «Auß dem Turnierbuch» p. 9.

Basel

nicht im Basler Exemplar

lose Blätter, fol. 1–5^r

lose Blätter, fol. 5^v–7^v

¹⁹Die Abbildungshinweise beziehen sich auf unsere Abbildungen sowie auf Lithberg Bd. V (wie Anm. 3), Lehmann 1929 (wie Anm. 1) und Humbel 1991 (wie Anm. 15).

p. 9–12 nicht im Basler Exemplar

Urkundenabschriften «Wir Rudolf von Hallweyl Rither ...» (Burgrechtsvertrag mit Bern von Rud. III. v.H. und Walther VII. v.H. 1415) und «Wir Hans und Walther v.H ...»

p. 12 (Erneuerung des Bernischen Bürgerrechtes 13. 8. 1470).

p. 12–14 lose Blätter, fol. 16
«Die Edlen von Hallweil betreffent».

p. 14 nicht im Basler Exemplar

Chronikalische Fragmente («A° 1308 Keiser Albert wirt von Hertzog Hanßen zu Tod geschlagen ... A° 1309 Die keißerliche Wittib und nachgelassen Erben ...»)

p. 15 ist leer

3 Seiten (nicht mehr paginiert) nicht im Basler Exemplar
Ringsage in einer anderen, ebenfalls gereimten Fassung, in jeweils 2 Spalten.

26 Seiten leer

6 leere Wappenschilder mit Unterschriften der Männer- und Frauennamen (Die drei Brüder Thüring I., Walter V., Johannes IV.)

Es folgen die Illustrationen:

1. Schloss Hallwil nicht im Basler Exemplar

«Daß Stammen Hauß deren von H[allwil]» Diese Ansicht des Schlosses stammt vielleicht aus älterem Zusammenhang (das Blatt ist ins Buch eingeklebt).
Abb. I bei Humbel.

2. Bildnis des Caspar v.H. fol. 2^r
«1564. Caspar von Hallwil «1564. Caspar von Halwill [sic]

Sines altes [sic] 79. Jar».
Abb. 1.

3. Bildnis des Burkhart v.H.
«Abcontrafactur Mines Alters
27. Jar. 1562»;
unten: «Burckhart Von Hallwil
Dess alten sun, hat dis Büch
Ernüweren Lan».
Abb. 3 und Abb. II bei Humbel.

4. Doppelbild mit Darstellung
eines Turniers zwischen einem
von Hallwil und einem von
Tengen
«Turnyeren mitt allerley geweren.
Umb eyn Kleinodt».
Abb. 5 und Abb. VIII bei Humbel.

5. Doppelbild
links: Belohnung des siegreichen
von Hallwil durch zwei Edelfrauen;
rechts: Heimritt (mit dem Zeichen
der Turniervesellschaft).
Abb. 26 bei Lehmann.

6. Doppelbild
links: Der alte Vater übergibt
seinem Sohn vor der Kulisse der
Burg den halben Ring;
rechts: Aufbruch des Sohnes mit
einem Gefährten.

Abb. IV bei Humbel.

7. Tod des Vaters
Der sterbende Vater vermacht den
Kartäusern die Burg; in seiner
rechten Hand hält er die den
Rechtsvorbehalt symbolisierende
zweite Ringhälfte.

Abb. 7 und Abb. V bei Humbel.

Sines alters 79 jar».
Abb. 2.

fol. 3^r
«Ab Contra fectur Mins
Allters XXVII Jar. 1562»
unten (blau hinterlegt):
«Burckart von Hallwil [hat dis]
buch Ernüweren Lan».
Abb. 4.

fol. 3^v Abweichende Darstellung
«Turnierenn mitt allerley
(...)verenn».
Abb. 6.

nicht im Basler Exemplar

fol. 1^v
Einfachere (und in Details
abweichende) Darstellung
«Hie gibtt der Vatter dem
sonn den halben gülden ring
als er Inn Franckrich verreisenn
woltt, Wie dann inn der vorred
dis Buechs gemeldet wirtt».
Abb. bei Lithberg (Bd. V, nach S.8).

fol. 1^r
In Details abweichende Darstellung.
«Hie ligtt derr Vatter Im todt beth
kranck unnd kommen die Carthuser
Münch unnd bettenn Inn umb das
schlos. Begerenn darus zuebuwen
einn Carthus, werden Irer Bitt
geweret, ward versichertt mitt
dem andern theill des guldenenn
Rinnges».
Abb. 8.

8. Die Kartäuser bauen die Burg zum Kloster um.
Abb. VI bei Humbel. nicht im Basler Exemplar

9. Doppelbild
Der Sohn kehrt mit drei Begleitern nach Hause zurück.
Abb. VII bei Humbel. nicht im Basler Exemplar

10. Ein geharnischter Hallwil mit dem Marschallstab zu Pferde.
keine Abb. nicht im Basler Exemplar

11. Wappen
Das grosse Wappen von Habsburg:
in Gold ein roter steigender Löwe; das Wappen wird gerahmt von einer illusionistischen Steinnische und ist viel grösser als die folgenden Hallwiler Wappen.
Die Legende lautet: «Hapsburg 1581». nicht im Basler Exemplar

Es folgen die Wappen der Herren von Hallwil und ihrer Ehefrauen, wobei die Wappenreihe im Basler Buch weitgehend mit der im Zürcher übereinstimmt²⁰.

Die Wappen sind von Mattern²¹ detailliert und korrekt beschrieben worden. Das soll hier nicht wiederholt werden. Einige wenige allgemeine Bemerkungen möchte ich jedoch ergänzend anfügen.

Im Basler und im Zürcher Hausbuch handelt es sich durchwegs um «Vollwappen»: Der Wappenschild wird überhöht durch einen Helm (in unserem Fall ein Bügelhelm) mit Helmdecke und Helmzier. Die Helmdecke nimmt dabei stets die zwei Haupttinkturen des Schildes auf. Die Helmzier wiederholt oft die Heroldsbilder oder Figuren des Schildes, ist aber mitunter auch unabhängig gestaltet.

Auf jeder Seite befindet sich das Wappen eines Herrn von Hallwil, dem das Wappen seiner Ehefrau zugeordnet ist. Wie es bei Alli-

²⁰ Vgl. Lehmann 1929 (wie Anm. 1), S. 87 f.; in der Basler Wappenreihe fehlen die Wappen Johannis I. und seiner Ehefrau v.Brandis sowie die im Zürcher Hausbuch ab S. 42 gezeichneten Wappen. Dem Hallwil-«Flug» Hugos (im Zürcher Hausbuch S. 36) steht im Basler Codex nur das Wappen Küngolts Schenck v.Castell – in einfacher Allianz – gegenüber.

²¹ Mattern 1981 (wie Anm. 4), S. 31–39.

anzwappen üblich ist, steht das Wappen des Mannes auf der heraldisch rechten Seite. War ein Hallwiler zweimal verheiratet, so ordnete man die Wappen im Dreipass an.

Eine Damasizierung der Wappenfelder ist nur im Basler Hausbuch fol. 15 und 16 festzustellen. Die Schildform ist in den beiden Hausbüchern unterschiedlich. Die Basler Schilde erinnern mit ihrer asymmetrischen Ausbuchtung noch an die spätmittelalterliche «Tartsche» und sind ausserdem einander zugeneigt (Abb. 10). Die Zürcher Schilde hingegen sind aufrecht, symmetrisch und stehen barocken Formen nahe (Abb. 9).

3. Zur Entstehungsgeschichte

Eine zuverlässige und allgemein anerkannte Datierung der heute in Basel und Zürich bewahrten Hallwilschen Familienbücher sucht man in der Literatur vergebens. Das mag daran liegen, dass die Entstehungsgeschichte offensichtlich kompliziert und bis zu letzter Gewissheit wohl auch nicht klärbar ist.

Bei einer Datierung muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass beide Codices aus mehreren, zu unterschiedlichen Zeiten entstandenen Teilen bestehen. Das verlangt eine detaillierte Untersuchung, um die sich lediglich Lithberg²² – jedoch mit teilweise zweifelhaften Ergebnissen – bemüht hat.

Lithbergs Ansicht nach ist das Zürcher Hausbuch 1562 als Erneuerung eines älteren Buches angelegt worden. Hierbei stützt er sich auf die Legende über und unter dem Porträt Burkharts (III.) von Hallwil (s.o.). 1581 – die Datierung des Habsburgerwappens – ist ihm ein *terminus ante quem* für die Bilder zur Ringsage. Einen Teil der Wappen hält er für älter; Lithberg vermutet, dass diejenigen Wappen, die für Hallwiler des 14. und 15. Jahrhunderts stehen (S. 15–27 nach Lehmanns Zählung; s.o.), aus dem älteren – nicht erhaltenen – Buch übernommen wurden, das Burkhart «hat ernüweren lan». Sein Argument hierfür ist die einheitliche Kunstschrift; die Wappen des 16. Jahrhunderts (S. 28–43) sind samt den Unterschriften von einer anderen Hand ausgeführt worden. Dabei scheint es für Lithberg festzustehen, dass Burkhart persönlich sie gezeichnet bzw. gemalt hat, ebenso wie auch die Illustrationen zur Ringsage. Burkhart wäre demnach nicht bloss Auftraggeber, sondern massgeblicher Autor und

²²Lithberg (wie Anm. 3) Bd. V, S. 3 f.



Abb. 1: Caspar von Hallwil. Zürcher Hausbuch, Bild 2.
Foto: Schweiz. Landesmuseum Neg. 26395.



Abb. 2: Caspar von Hallwil. Basler Hausbuch, fol. 2r.
Foto: Universitätsbibliothek Basel.



Abb.3: Burkart von Hallwil. Zürcher Hausbuch, Bild 3.
Foto: Schweiz. Landesmuseum Neg. 26396.



Abb.4: Burkart von Hallwil. Basler Hausbuch, fol. 3r.
Foto: Universitätsbibliothek Basel.

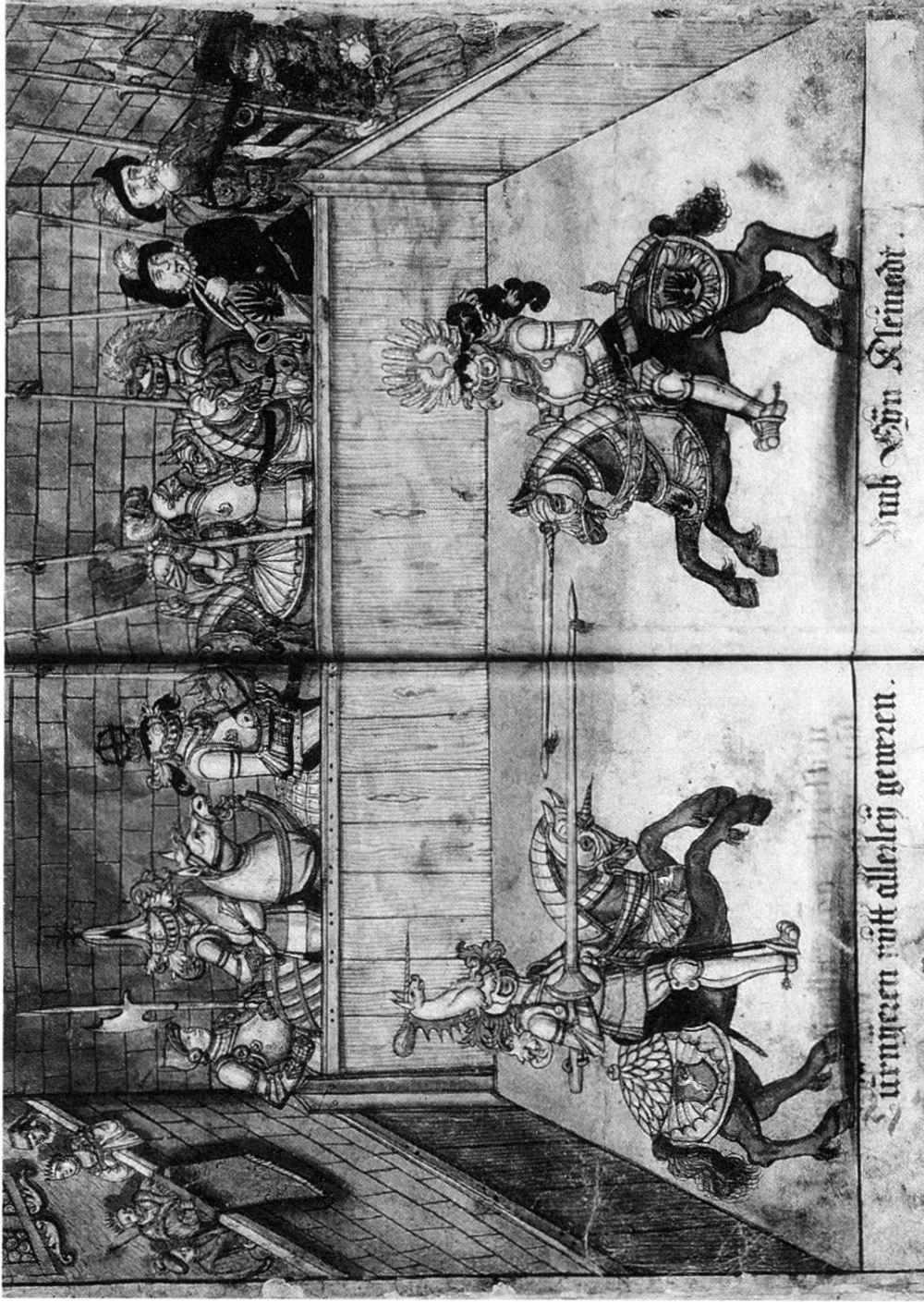


Abb.5: Turnierszene. Zürcher Hausbuch, Bild 4.

Foto: Schweiz. Landesmuseum Neg. 26400.

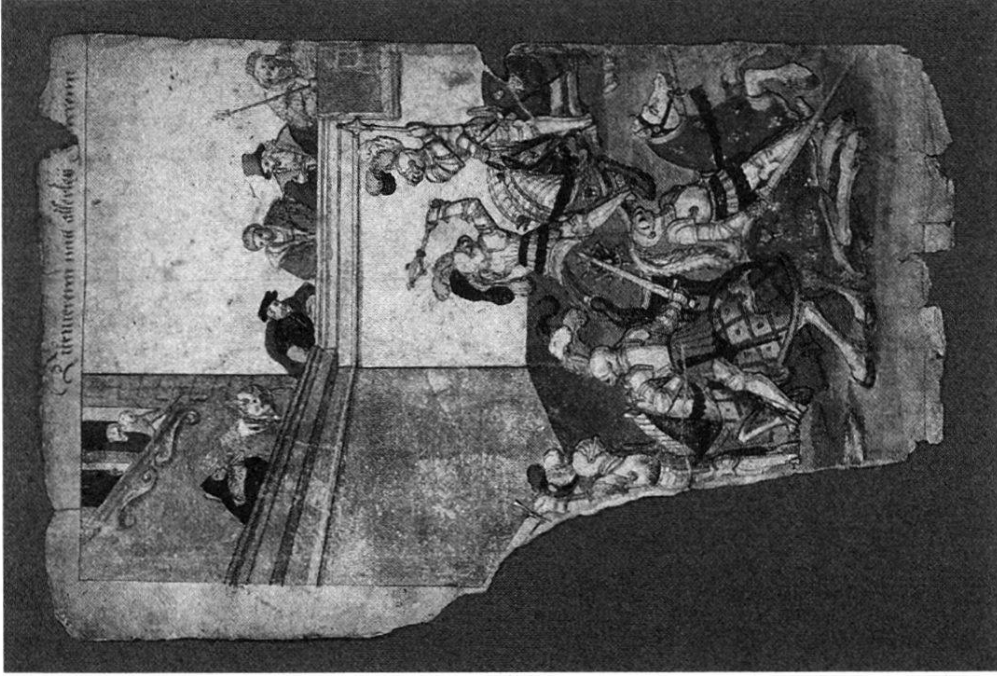


Abb. 6: Turnierszene. Basler Hausbuch, fol. 3v.
Foto: Universitätsbibliothek Basel

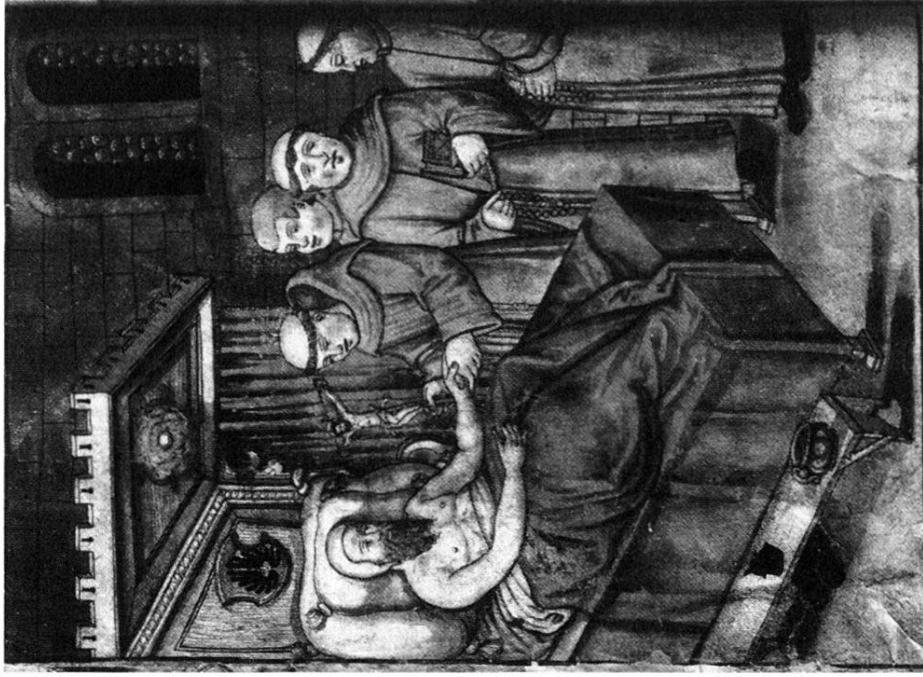


Abb.7: Der sterbende Vater vermacht den Kartäusern die Burg.
Zürcher Hausbuch, Bild 7.
Foto: Schweiz. Landesmuseum Neg. 26397.



Abb.8: Der sterbende Vater und die Kartäuser.
Basler Hausbuch, fol. 1r.
Foto: Universitätsbibliothek Basel



Abb. 9: Dreipaßwappen Burkart (III.) von Hallwil,
Judith von Anwil, Margaretha von Löwenberg. Zürcher
Hausbuch. Foto: Schweiz. Landesmuseum Neg. 26393.

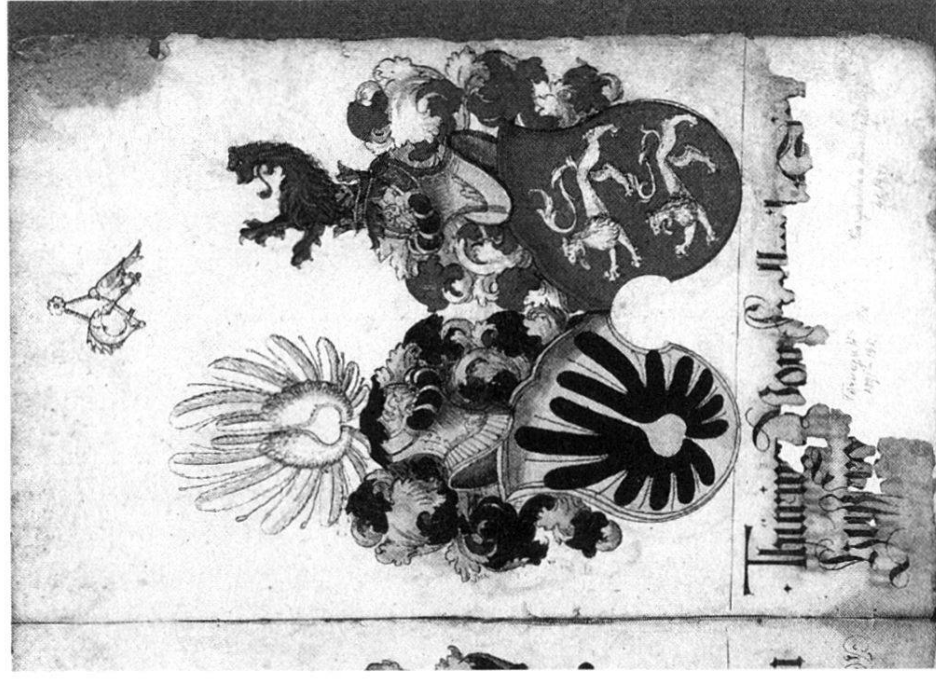


Abb. 10: Allianzwappen Thüring (II.) von Hallwil,
Margareta von Masmünster. Basler Hausbuch, fol. 8r.
Foto: Universitätsbibliothek Basel

Gestalter des Hausbuches gewesen. Eine Begründung für diese Behauptung bleibt Lithberg allerdings schuldig.

Das Basler Buch nennt Lithberg eine «Kopie aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts»²³, und zwar eine Kopie nach dem Zürcher Exemplar, das er als «Haupthandschrift» bezeichnet. Auch hierfür gibt er keine Belege. Als einziges Argument für eine späte Datierung führt er das sog. «Barockbett» auf dem Bild fol. 1^r an (Abb. 8). Der sterbende Vater liegt nicht wie im Zürcher Exemplar (Abb. 7) in einem spätmittelalterlichen Himmelbett, sondern in einem Bett, das sich, so Lithberg, «kaum weiter als auf die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts zurückführen lassen dürfte»²⁴.

In seinem knapp gehaltenen Führer zur Hallwil-Sammlung im Schweizerischen Landesmuseum (1929) referiert Lehmann lediglich die verschiedenen Datierungen im Buch selbst (1562: Burkhart-Bildnis; 1564: Caspar-Bildnis; 1581: Habsburgerwappen), ohne sie kritisch zu prüfen oder sie gar in eine mögliche Entstehungsgeschichte einzuordnen; das Hausbuch in Basel bleibt ganz unerwähnt²⁵. 1939 datiert Lehmann das Zürcher Exemplar pauschal «um 1570», wobei er offenbar den mittleren Durchschnitt errechnet hat²⁶.

Dürst schliesst sich dieser Datierung «um 1570» an und übernimmt von Lithberg die Datierung für das Basler Exemplar (17. Jh.)²⁷. Neu bei ihm ist die Vermutung: «Es mag sein, dass der Verfasser der Sage und der Kurzchronik gleichzeitig Initiant des Hausbuches gewesen war: Caspar von Hallwil (gest. 1566) liess sich im Alter von 79 Jahren porträtieren». Erneut fragt man sich nach den Grundlagen für solche Hypothesen: Woher weiss Dürst, dass Caspar von Hallwil Verfasser der Ringsage war? Wie kann man das Hausbuch «um 1570» datieren und gleichzeitig den 1566 verstorbenen Caspar als Initianten annehmen? Hinweise hierfür gibt es zumindest keine – denn sein Porträt alleine kann als solcher nicht gelten.

Neue Verwirrung stiftet Mattern²⁸, der Dürsts These von der Auftraggeberschaft Caspars von Hallwil rezipiert: Der Auftrag soll «um 1566», also im Todesjahr Caspars, gegeben worden sein. Das Datum 1566 findet sich aber ebensowenig in den Quellen wie das Datum 1570.

²³ Lithberg a.O. Bd. V, S. 6.

²⁴ Lithberg a.O. Bd. V, S. 7.

²⁵ Lehmann 1929 (wie Anm. 1), S. 86–89.

²⁶ Hans Lehmann, Schloss Hallwil und seine Bewohner. Seengen o.J. (1939), Tafeln I–V.

²⁷ Dürst 1962 (wie Anm. 10), S. 286 f.

²⁸ Mattern 1981 (wie Anm. 4), S. 31.

Besser als solche pauschalen und völlig willkürlichen Datierungen ist eine zunächst vorsichtige zeitliche Einordnung, wie man sie bei Bickel findet: 2. Hälfte 16. Jahrhundert²⁹.

Im folgenden soll versucht werden, etwas mehr Licht in die Entstehungsgeschichte der beiden Hausbücher zu bringen. Äussere und innere Merkmale der Texte, Bilder und Wappen sowie die Wasserzeichen und die Provenienzen sind Indizien, die einen differenzierteren Blick auf die beiden Familienbücher ermöglichen und auch ihr Verhältnis zueinander ein Stück weit klären. Manches muss gleichwohl hypothetisch bleiben.

Bereits der Herausgeber der – romantisierten – Ringsage in den «Alpenrosen» von 1815 äusserte die Vermutung, dass «eine ältere Handschrift existierte», die heute nicht mehr erhalten ist³⁰. In der Tat ist dies in hohem Masse wahrscheinlich. Dafür spricht vor allem die Legende unter Burkharths (III.) Porträt: Er habe das Buch erneuern lassen. Damit ist vermutlich eine Neuankfertigung, nicht bloss eine Restaurierung und Erweiterung gemeint. Über die Gründe der «Erneuerung» kann man nur spekulieren; vielleicht war das Ursprungsbuch schadhaft und unansehnlich geworden. Burkhart, der offenbar wohlhabend und eine markante Persönlichkeit gewesen ist (auf ihn gehen verschiedene grössere Baumassnahmen am Schloss zurück³¹; ausserdem war er wissenschaftlich tätig und verfasste das

²⁹ August Bickel, Johans I. von Hallwil und seine Zeit. Mit einem Anhang von Dr. R. Bosch. Seengen 1972 (= Heimatkunde aus dem Seetal 45), S. 59.

³⁰ Der Ring von Hallwyl. Eine Erzählung aus dem dreyzehnten Jahrhundert. in: Alpenrosen. Ein Schweizer Almanach auf das Jahr 1815, S. 71–116; hier: S. 115.

³¹ Vgl. Lithberg (wie Anm. 3) Bd. IV, S. 349–356. An den Umbauten zeigt sich auch Burkharths besondere Neigung zur Heraldik: Einen Erker von 1578 und einen Treppenturm von 1582 schmückte er mit seinem und seiner Frauen Wappen; im obersten Zimmer des Torturms liess er unter der Decke einen Fries mit Ahnenwappen anbringen (Lithberg IV S. 350 ff.) Die einzige Erwähnung Burkharths in den Tagsatzungsabschieden hängt ebenfalls mit seinen heraldischen Interessen zusammen. Im Abschied vom 18. 12. 1575 heisst es: «Junker Burkard von Hallwyl stellt an die Rathsboten der XIII Orte die Bitte um Schenkung von Fenstern mit den Ehrenwappen der Orte in das neue Schützenhaus, das er seinen Unterthanen zu Seengen von Grund auf gebaut habe (...) Das Gesuch wird ad instruendum genommen». Am 23. 2. 1580 war der Vorgang aber immer noch nicht abgeschlossen: «Auf die Bitte des Herrn von Hallwyl waren letzthin Fenster und Wappen in das neue Schützenhaus zu Seengen bewilligt worden; Uri, Glarus und Appenzell haben jedoch die ihrigen noch nicht bezahlt. – Es soll daher jedes Ort seine Boten auf künftigen Tag darüber instruieren». (Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume 1556–1586, bearbeitet von Josef-Karl Krütli, = Der amtl. Abschiedssl. Bd. IV, Abth. 2, Bern 1861, S. 585 und S. 708).

grosse hallwilsche Rezept- und Arzneibuch³²), ist also der Auftraggeber des neuen Hausbuches gewesen³³.

Doch wie sah dieses 1562 angelegte Buch aus? Was ist davon erhalten und wo? Auf eine Spur bringt uns die genaue Betrachtung der Wappenserie im Basler Exemplar: Die Wappen von fol. 4^r (Frauen Johannis I.) bis fol. 14^v (Walter v.H. und Esther von Ulm) sind von einer Hand gemalt worden; hiervon heben sich die Wappen fol. 15 und fol. 16 (jeweils *recto* und *verso*) deutlich ab: Es wurden andere Farben verwendet, z.B. ist der Grund des Hallwil-Wappens nun kräftig gelb (statt hellbraun) und an den Rändern mit rot ins orange gemischt; für die Helmdecke lagen offenbar neue, zierlichere Vorlagen vor, das Turnierzeichen differiert in Details und die Legende ist nunmehr mit tiefschwarzer, nicht mehr mit bräunlicher Tinte geschrieben. Die ersten Wappen, die in dieser neuen Art ausgeführt wurden, sind diejenigen auf fol. 15^r: Das Wappen Burkharts (III.), das sich mit den Wappen seiner beiden Frauen zum Dreipass fügt. Genau dort, wo wir den stilistischen Wandel feststellen, befindet sich ein Falz, der auf ein herausgeschnittenes Blatt hinweist.

Diese Beobachtungen kann man folgendermassen deuten: Die Wappen auf fol. 4–14 der Basler Handschrift gehören zu dem 1562 von Burkhart in Auftrag gegebenen Buch. Damals war Burkhart noch in erster Ehe verheiratet (mit Judith von Anweil)³⁴. Als das Buch in späteren Jahren auf den neuesten Stand gebracht werden sollte (im Auftrag Burkharts selbst oder von jemandem aus seinem Umkreis), trug man nicht nur die Wappen von Burkharts Vettern Hans Hartmann und Hans Georg (Jörg) sowie dasjenige seines Nefen Hans Thüring nach, sondern dokumentierte auch Burkharts veränderte familiäre Lage: Burkhart war unmittelbar nach der Scheidung von seiner Frau (25. 3. 1578; Scheidungsgrund war, dass Judith an Aussatz litt, sie starb im folgenden Jahr) eine zweite Ehe mit Margareta von Löwenberg eingegangen (28. 4. 1578). Deshalb, so

³² Lithberg (wie Anm. 3) Bd. IV S. 304; Lehmann 1939 (wie Anm. 26) S. 14 f.; Bickel 1978 (wie Anm. 2) S. 256; das «Arzneibuch» befindet sich heute im Familienarchiv Hallwil (Depositum im Staatsarchiv Bern). Es ist noch in anderen Abschriften bekannt.

³³ Die Legende «Burckart ... hat dis Buch ernüweren lan» (= lassen) widerspricht der These von der Autorschaft Burkharts (als Zeichner: Lithberg, s.o.), wie ich meine, ebenso eindeutig wie der These von der Auftraggeberschaft Caspars (Dürst, Mattern; s.o.) Hinzu kommt ja noch, dass in der Legende ausdrücklich von «Mins Allters» gesprochen wird.

³⁴ Zu Daten der Familiengeschichte vgl. Franz J. Schnyder, Heraldische Denkmäler des Seetals und Umgebung (7. Forts.) in: Archives Héraldiques Suisses 73 (1959), S. 28–40; zu Burkhart: S. 36.

scheint es, wurde das letzte Blatt der alten Wappenserie (mit dem einfachen Allianzwappen Burkharths) herausgeschnitten und durch das neue Dreipasswappen ersetzt. Der *terminus post quem* für die Blätter 15 und 16 wäre also Burkharths Verbindung mit Margareta (1578).

Zwischen fol. 3 und 4 fehlt im Basler Exemplar ein Blatt, das folgendermassen rekonstruiert werden kann: *recto* = rechte Seite zur fragmentarischen Turnierszene fol. 3^v; *verso* = Wappen Johannis I. und seiner Frau Kunigunde von Brandis. Es ist somit anzunehmen, dass die Turnierszene gleichzeitig mit den Wappen konzipiert wurde und gewiss auch das Porträt Burkharths (fol. 3^r). Der Zusammenhang des Bildnisses mit der Turnierszene ist zwar deshalb nicht sicher, weil es später (nach Beschädigung?) aufgeklebt wurde, jedoch erkennen wir in der Legende des Porträts dieselbe Hand wie in den Legenden der Wappen (β).

Stimmen diese Überlegungen, so ist das Basler Hausbuch in wesentlichen Teilen erheblich älter als von Lithberg und Dürst angenommen. Hierfür spricht auch das Wasserzeichen der Traube, das sich auf den Blättern mit Wappen nachweisen lässt (deutlich bei fol. 10, 13, 16, 17, 19, 21 ff. bis zum Schluss fol. 54; bei fol. 4 kann man das Wasserzeichen ahnen), nicht jedoch bei den Blättern mit den Bildern zur Ringsage und den Porträts (und auch nicht bei den heute lose beigelegten Texten). Bei einem Vergleich mit Piccards Wasserzeichenkartei³⁵ konnte die Traube nicht exakt identifiziert werden. Am nächsten kommen ihr die Nummern 658–690. Sie alle lassen sich dem Schweizer und süddeutschen Raum zuordnen und gehören in die Zeit von 1518 (Nr. 658) bis 1564 (Nr. 690)³⁶.

Ein weiteres Indiz für die frühe Datierung ist das Wappen von Burkharths älterem Bruder Hugo (Basel fol. 14^r)³⁷. Sein Wappen steht demjenigen Küngolds Schenk von Castell, die er um 1544 geheiratet hatte, in einfacher Allianz gegenüber. Seine um 1580 eingegangene zweite Ehe mit Adelheid Siegelmann von Neuenburg ist im Zürcher Hausbuch (im Gegensatz also zum Basler Exemplar) durch ein Dreipasswappen dokumentiert³⁸. Das ist kein Beweis für die

³⁵ Wasserzeichen Frucht (Die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Findbuch XIV). Stuttgart 1983.

³⁶ Am allernächsten stehen der Traube im Basler Hausbuch die Nummern 677 (Oberschwaben 1529), 678 und 679 (Rottweil/Zürich 1530/31).

³⁷ Zu Hugo von Hallwil (1519–1587) vgl. Carl Brun, Zur Geschichte der Hallwil im 16. und 17. Jahrhundert. in: Heimatkunde aus dem Seetal 5 (1931), S. 49–58; hier: S. 51 f.

³⁸ S. 36 nach Lehmann 1929 (wie Anm. 1). Es handelt sich hierbei um eine der ganz wenigen Abweichungen der Zürcher von der Basler Wappenserie. (Der Schild Adelheids ist nicht ausgemalt).

Frühdatierung der Basler Wappenreihe, kann jedoch als flankierendes Argument dienen.

Aus welcher Zeit stammen nun aber die bislang ausgeklammerten Bilder zur Ringsage und das Porträt Caspars von Hallwil? Dass letzteres und das Bildnis Burkharths nicht, wie es heute scheinen mag, als Pendants geschaffen wurden, dafür spricht schon die auf den Blättern gegebene unterschiedliche Datierung. Im Basler Exemplar ist darüber hinaus auch ein erheblicher qualitativer Unterschied zu konstatieren: Das Porträt Caspars (Abb. 2) ist in Komposition, Auffassung und Details viel weniger differenziert, fein und gekonnt als dasjenige Burkharths (Abb. 4). Der Verdacht liegt nahe, dass es deutlich später als 1562 entstanden ist, wie auch die beiden Illustrationen zur Ringsage (deren Legende von der selben Hand stammt wie die Beischrift auf dem Bildnis Caspars). Ich möchte darauf noch zurückkommen.

Bezieht man jetzt das Zürcher Exemplar des Hausbuches in die Betrachtungen mit ein, so kommt zu den Datierungsfragen die Schwierigkeit hinzu, die Existenz von zwei Codices ähnlichen Inhalts zu erklären.

Um 1581 (Datum des Habsburgerwappens), rund 20 Jahre nachdem er den älteren Codex hatte erneuern lassen, mag dem nun etwa 46jährigen Burkhart die Idee gekommen sein, ein Hausbuch in Auftrag zu geben, das noch grösser, umfangreicher und repräsentativer werden sollte als dasjenige von 1562. Anstoss dazu ist vielleicht auch der Wunsch gewesen, die Ringsage zu illustrieren, deren gereimte Fassung möglicherweise in seinem Auftrag (oder dem seines Vaters Caspar) entstanden ist³⁹.

Neu war neben den Bildern zur Familiensage das Porträt seines inzwischen verstorbenen Vaters. Vermutlich wurde es von einer uns unbekannten (1562 datierten) Vorlage kopiert und dem aus dem Basler Buch sehr getreu abgemalten Bildnis Burkharths gegenübergestellt. Sie bilden im Zürcher Codex gleichsam ein Doppelporträt (Abb. 1 und 3); in die Legende unter Burkharths Brustbild fügte man die Worte «Dess alten sun» ein, um den genealogischen Zusammenhang aufzuzeigen.

Die Turnierszene (Abb. 5) wurde nicht aus dem Basler Exemplar kopiert, sondern unter Rezeption einiger Details (z.B. der König mit Lilienszepter auf der Tribüne) neu – und insgesamt grosszügiger – entworfen. Hinter der Schranke, die den Kampfplatz abgrenzt, stellte man einen von Erlach und einen von Mülinen dar: Sie stam-

³⁹ Wesentlich älter ist sie wohl nicht. Inhalt und Form sprechen für eine Entstehung im 16. Jahrhundert (s.u. Kap. 5).

men aus zwei wichtigen Berner Geschlechtern, mit denen das Haus Hallwil zu jener Zeit durch Heirat verbunden war⁴⁰.

Ob das Doppelbild mit der Belohnung des siegreichen von Hallwil und seinem Heimritt sowie die Darstellung des Hallwilers mit Marschallstab Vorbilder im Basler Exemplar hatten, lässt sich wegen dessen fragmentarischen Zustands nicht sagen. Das Habsburgerwappen wurde, wenn es nicht völlig neu aufgenommen wurde, zumindest im Datum aktualisiert. Die Hallwiler Wappenreihe setzte man fort⁴¹.

Auf die Innenseite des Einbanddeckels liess Burkhart grossformatig sein Wappen und diejenigen seiner beiden Frauen als Dreipass setzen (Legende s.o.). Zusammen mit dem 1581 datierten Habsburgerwappen⁴² bildet das Dreipasswappen (*terminus post quem* 1578) den Beweis, dass das Zürcher Exemplar nicht das 1562 «erneuerte» Buch sein kann. Ein weiteres stützendes Argument ist die einheitliche Konzeption der Bildnisse von Caspar und Burkhart, denn wie sollte man bei einer Frühdatierung den zweijährigen Abstand der Porträts erklären? Dass die pendantartige Zusammenstellung erst mit Kopien erfolgte, ist sehr viel wahrscheinlicher. Der auf dem «Stammbauß»-Bild und den Bildern zur Ringsage dargestellte Bauzustand des Schlosses dagegen bietet leider keine entscheidenden Hinweise zur Datierung⁴³.

Wie es scheint, verblieb das alte («Basler») Hausbuch im Besitz Burkharths. Beide Exemplare vererbte er, den Provenienzen nach zu urteilen, an seinen Sohn Hans Caspar (1567–1638). Dieser hatte mehrere Kinder. Von ihnen erhielt Hans Caspar d.J. (1601–1678), auf den die Aargauer Linie derer von Hallwil zurückgeht, das Zür-

⁴⁰Burkharts Vetter Hans Hartmann (gest. 1586) war in erster Ehe mit Afra von Mülinen und in zweiter Ehe mit Esther von Erlach verheiratet. Schon Burkharths Onkel Georg war mit einer von Erlach verheiratet gewesen.

⁴¹Bis S. 43; die nur mit Bleistift gezeichneten Wappen von S. 44 bis S. 65 wurden sehr viel später angebracht (Lithberg: Ende 17. Jh.; Lehmann: Anfang 18. Jh.)

⁴²Die ersten Wappen der Hallwil-Reihe (Johann I. mit erster Ehefrau) nehmen die *verso*-Seite des Blattes ein, auf dessen *recto*-Seite sich das Habsburgerwappen befindet. Der Zusammenhang scheint somit gesichert. Lithbergs These von der Übernahme der Wappenreihe aus einem älteren Buch (dem Ursprungsbuch! s.o.) ist hinfällig.

⁴³Das gilt im positiven wie im negativen Sinne: Zwar stellt Lithberg zur Stammhaus-Darstellung (Nr. 1) fest: «Das Bild stimmt am ehesten mit dem Aussehen überein, das das Schloss durch den Umbau um 1580 herum erhielt» (wie Anm. 3 Bd. V, S. 5). Doch wurde es, wie oben erwähnt, (nachträglich) in den Codex eingeklebt. Lithberg hält es für einen Entwurf Burkharths zu den umfangreichen Umbauarbeiten der 1580er Jahre (Bd. IV S. 304, Bd. V S. 5). Den Zustand des Schlosses vor diesen Umbauten zeigen uns die Bilder zur Ringsage (Nr. 6–9; vgl. Lithberg Bd. IV S. 245, S. 349 ff; Bd. V S. 2 ff.) Ein Beweis gegen die Datierung um 1580 ist das freilich nicht.

cher Exemplar; sein älterer Bruder Hans Rudolf (d.Ä.; 1590–1657) hingegen die Basler Handschrift⁴⁴.

Diese Teilung fand vielleicht nach dem Tod Hans Caspars d.Ä. (1638) statt. Es erscheint denkbar, dass Hans Rudolf damals in seinem – dem Basler – Exemplar gewisse Nachträge nach dem Vorbild des Zürcher Hausbuchs machen liess:

1. Die Bilder zur Ringsage (fol. 1) wurden – im Detail sehr frei und insgesamt viel schlichter – kopiert⁴⁵. Hinzu kamen der Text der Ringsage und die familienhistorischen Aufzeichnungen.

2. Auch das Bildnis Caspars (fol. 2; Hans Rudolfs Urgrossvater) wurde abgemalt. Die Qualität des Vorbildes erreichte man bei weitem nicht⁴⁶.

3. Möglicherweise stammen aus jener Zeit die nur in Bleistift ausgeführten Wappenpaare fol. 17^r und fol. 18^r (Hans Rudolfs Vater Hans Caspar d.Ä. und sein Bruder Hans Caspar d.J.).

4. Schliesslich könnte man die Legenden fol. 4^v, 9^v, 10^r – die von derselben Hand stammen wie die Legenden auf fol. 1, 2 und 3^v – in jene Zeit datieren. Das Basler Hausbuch muss schon damals recht schadhafte gewesen sein, denn die Wappenlegenden 4^v, 9^v, 10^r stehen auf Papierstreifen, die unter die alten Wappen geklebt wurden. Die alte Frakturschrift nachzuahmen, bemühte man sich gar nicht.

Ein eigenes Datierungsproblem stellen die Texte dar, wobei zwischen inhaltlichem und paläographischem Befund unterschieden werden muss.

Wann die Ringsage entstanden ist, soll weiter unten erörtert werden. Bei den Aufzeichnungen zur Familiengeschichte handelt es sich

⁴⁴ Es erscheint merkwürdig, dass Hans Rudolf, der erheblich älter und vermöglicher war als Hans Caspar, das qualitativ bescheidenere «Basler» Exemplar erhielt. Jedoch wohnte er ja nicht mehr in der Burg Hallwil (1625 hat er sich Schloss Breitenberg erbaut), die im Zürcher Hausbuch eine so zentrale Rolle spielt. Das Vorzeigexemplar blieb beim Stammsitz.

⁴⁵ Burg Hallwil bildet die Kulisse für die Illustrationen in der Zürcher Fassung. In den Kopien für das Basler Exemplar liess man sie – obwohl sie ja den inhaltlichen Dreh- und Angelpunkt der Ringsage darstellt – weg; hier fehlt jeglicher Hintergrund. Aber der Kopist nahm noch weitere Änderungen vor: So hat er, wie Lithberg richtig bemerkt hat, das Bett des kranken Vaters modernisiert. Statt des spätgotischen Bettes mit seinem zinnenbekränzten Himmel malte er ein Bett in Renaissanceformen, die noch im Barock beliebt waren (geschwungene und in Voluten auslaufende Akanthusranken, geriefeltes Band, aufgesetzte Schellen). Dieser Befund stützt die Datierung um 1638.

⁴⁶ Auch beim Einbinden der neuen Teile gab man sich offenbar wenig Mühe, woher die besonders grossen Verluste und Beschädigungen rühren mögen.

um eine inkohärente Sammlung von kurzen Texten unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters. Der Abschnitt «Uss dem Thurnierbuch», der sich auf das sagenhafte Zürcher Turnier von 1165 bezieht, ist ein Exzerpt aus dem verbreiteten Werk «Anfang, ursprung unnd herkommen des Thurnirs in Teutscher nation» (Simmern 1530), dessen Verfasser der Pfalz-Simmerische und Reichsherold Georg Ruxner war. Der Text «Die Edlen von Hallwil» enthält gegen Ende die aufschlussreiche Passage: «Beatrice vonn Hallwil ward vermechanet Dieterichenn vonn Bütickonn starb Anno Dommini 1519. Der [sic] hatt mir (der das schrybt) manches gut stuck läbkuchenn geben. Was ein fast grad und ernsthaft Gottsförchtig wyb». Vielleicht verbirgt sich hinter dem Verfasser der um 1483 geborene Caspar von Hallwil. Als Kind könnte er durchaus von seiner Kusine Beatrix mit Lebkuchen verwöhnt worden sein. Er hätte dann im folgenden Satz von sich selbst in der dritten Person gesprochen: «Caspar, Jörg und Hartmann gebrüderenn ouch Burckhart vonn Halwil kamend inn der reformation gen Cappel, und fordereten heruß waz ihre vorderen in dz closter gäbenn».

Aus welcher Zeit die Niederschriften stammen, die uns heute im Basler und im Zürcher Hausbuch vorliegen, ist im einzelnen schwer festzustellen. Meiner Ansicht nach enthielt das Hausbuch von 1562 noch nicht die Sage vom Ring und auch keine familienhistorischen Aufzeichnungen. Dafür gibt es zumindest keine Hinweise, denn die Manuskripte des Basler Exemplars scheinen mir alle ins 17. Jh. zu gehören: Die – heute losen – Blätter 1–7 (Hand α) sind möglicherweise, wie oben beschrieben, um 1638 ins Hausbuch eingebunden worden. Später wurden hiervon noch einmal Kopien angefertigt (fol. 8–11). Im Zürcher Hausbuch liegt die Ringsage in zwei Fassungen vor. Eine Version (Transkription im Anhang) ist textgleich mit der Fassung im Basler Exemplar.

Die vorangehende Argumentation hat ergeben, dass das Basler Hausbuch bereits im 16. Jh. angelegt wurde und dass es in wesentlichen Teilen sogar die Vorlage für das Zürcher Hausbuch gewesen ist, welches bisher als «Haupthandschrift» angesehen wurde. Zusammengefasst hier noch einmal die von mir vorgeschlagenen Datierungen:

1) «Ursprungsbuch»: nicht erhalten

Ein reines Wappen- und Turnierbuch (ohne Ringsage, ohne Porträts etc.)

2) «Basler» Hausbuch: angelegt 1562

fol. 1 u. 2 (Bilder zur Ringsage, Porträt Caspar) um 1638

fol. 3–14 (Porträt Burkhart, die Mehrzahl der Wappen) 1562

fol. 15 u. 16 (Wappen) nach 1579
fol. 17 u. 18 (Wappen) um 1638
lose Manuskriptblätter um 1638 und später

3) «Zürcher» Hausbuch: angelegt 1581
 Einband Innenseite (Wappen Burkhart) 1581
 Texte (Ringsage etc.) um 1581 und später
 S. 1 (Stammhausbild) um 1580
 S. 2–41 (Bildnisse, Illustrationen, die meisten Wappen) 1581
 S. 42 u. 43 (Wappen) 1581 oder später
 S. 44–65 (Wappen) um 1700

4. Das Turnierwesen im Spiegel der Hallwiler Hausbücher

Turniere waren im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gesellschaftliche Ereignisse von hohem Rang⁴⁷. In ihnen gelangte das adlig-ritterliche Selbstverständnis zu unmittelbarer Anschaulichkeit. Vor 1100 in Frankreich entstanden, wurde das Turnier sehr bald zu einem europäischen Phänomen. Dabei wandelte sich auch seine Funktion: Ursprünglich sah der Adel im Turnier vor allem eine Möglichkeit, sich im Führen eines Pferdes bei gleichzeitigem Gebrauch der Waffen zu üben und sich somit auf Fehde und Krieg vorzubereiten. Immer mehr jedoch wurde das Turnier zu einem Ort repräsentativer Öffentlichkeit, zum Ausdruck sozialer Distinktion. Hier manifestierte sich die Standesehre, und zwar in einem zunehmend regulierten und ritualisierten Ablauf, der jedoch nichts daran änderte, dass Turniere einen sehr blutigen, oft tödlichen Ausgang haben konnten. Turniere waren auch mehr als bloss Kampfspiele. Mit ihnen vermengten sich Politik, kulturelle und sogar religiöse Bräuche auf vielfältige Weise: Am Rande eines Turniers wurden Verträge geschlossen, Fehden beigelegt, Heiratsverbindungen angebahnt; Totenkult, Ahnenverehrung, Fasnachtsbräuche und natürlich der Minnedienst spielten mitunter eine wichtige Rolle.

⁴⁷ Vgl. für das folgende vor allem Josef Fleckenstein (Hrsg.), *Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums*. Göttingen 1985; Albert Bruckner, *Turnier*. Zürich 1956 (= Kommentare zum Schweizerischen Schulwandbilderwerk XXI) und die beiden Aufsätze von Werner Meyer-Hofmann: *Mittelalterliche Turniere*. in: Sandoz-Bulletin Nr. 17/1969, S. 28–48 und ders., *Turniere im alten Basel*. in: Basler Stadtbuch 1970, S. 22–38.

Auch in der Schweiz, insbesondere am Oberrhein, sind Turniere abgehalten worden, darunter berühmte in Schaffhausen und Basel. Für Basel wäre beispielsweise der noch von Cervantes mit Bewunderung erwähnte Zweikampf zwischen dem spanischen Herrn Juan de Merlo, einem hohen königlichen Würdenträger, und dem Basler Heinrich von Ramstein zu nennen, der 1428 auf dem Münsterplatz stattfand und bei dem Thüring von Hallwil als Grieswärter amtierte⁴⁸.

Im Text «Uss dem Thurnierbuch», dessen Quelle das oben zitierte Werk von Georg Ruxner ist, wird die Turniertradition der Herren von Hallwil bis ins 12. Jh. zurückgeführt: 1165 sollen Heinrich von Hallwil (im Gefolge des Grafen Sigmund von Kyburg) und Philipp von Hallwil in Zürich turniert haben. Philipps Frau Elsbeth hatte die Ehre, die Helmschau vornehmen zu dürfen und Hildgart, Frau Wilhelms von Hallwil, war an der Preisverleihung beteiligt. Allerdings muss man gegenüber dieser Überlieferung skeptisch sein, denn die von Ruxner beschriebenen frühen Turniere, unter ihnen das Zürcher Turnier (es ist in Ruxners Zählung das zehnte), sind vermutlich allesamt fiktiv⁴⁹.

Auf fol. 3^v des Basler Hausbuchs sieht man einen von einer hohen Mauer eingegrenzten Turnierplatz mit fünf kämpfenden Rittern

⁴⁸ Meyer-Hofmann 1970 (wie Anm. 47), S. 30 f. Gries(z)wärter oder Griesswärtel nannte man die Kampfrichter bei Turnieren; vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. IV/1 Leipzig 1935 col. 268 f. Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei dem erwähnten Thüring um Thüring II. von Hallwil (1390–1460), denn sein Vater (Thüring I.) war schon 1386 gestorben, sein Sohn aber (Thüring III.) erst 1427 geboren; vgl. Bickel 1978 (wie Anm. 2), S. 104 f. und S. 151–157.

Es sei an dieser Stelle auf die sichtbaren Überreste der Hallwiler in Basel hingewiesen, nämlich auf die schöne spätgotische Turmmonstranz aus dem Münsterschatz (Hist. Mus. Basel), die mit dem Wappen der Herren von Hallwil belegt ist und vermutlich von Dompropst Hartmann von Hallwil (gest. 1503) gestiftet wurde. An Hartmann und an seinen Neffen Johann Rudolf (gest. 1527), Kustos des Domstifts, erinnern zwei wappengeschmückte Epitaphien im Münster. Hartmann war Onkel, Johann Rudolf Vetter des im Hausbuch porträtierten Caspar von Hallwil. Zur «Hallwyl-Monstranz» vgl. Rudolf F. Burckhardt, Der Basler Münsterschatz (= Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt Bd. II). Basel 1933, S. 278–283.

⁴⁹ Georg Ruxner, Anfang, ursprung unnd herkommen des Thurnirs in Teutscher nation. Simmern 1530, fol. CXXIV^v–CLII^r. Zum Zürcher Turnier vgl. Walter Schaufelberger, Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Bern 1972, Bd. 1 S. 46, Bd. 2 S. 27. Zu Ruxner allgemein: Lotte Kurras, Georg Rixner, der Reichsheold «Jerusalem». in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 69 (1982), S. 341–344. – Keiner der genannten Hallwiler ist bei Bickel nachgewiesen; auch sind die Vornamen für die Familie untypisch. Dass die Hallwiler zu den Dienstmannen der Kyburger gehören, ist erst für 1223 bezeugt – Bickel 1978 (wie Anm. 2), S. 60 – und für das 12. Jh. noch nicht wahrscheinlich. Walther von Hallwil, der erste einigermaßen sicher namhaft zu machende Vertreter des Geschlechts, war, wie Bickel vermutet, 1167 noch freien Standes (ibidem S. 59).

(Abb. 6). Oberhalb der profilierten Mauerkrone schaut eine Gruppe von vornehmen Männern dem Gefecht zu; in der rechten oberen Ecke verfolgt ein (französischer?) König das Geschehen; er trägt Krone, Lilienszepter und pelzbesetzten Mantel. Leider fehlt der rechte Teil dieser ursprünglich doppelseitigen Szene.

Die Ritter tragen einen sogenannten «Turnei» aus, ein Kampfspiel, das den alten Reiterschlachten nachgebildet war⁵⁰. Dutzende, ja Hunderte Teilnehmer konnten sich hierbei gegenüberstehen. Meist bildete dieser Massenkampf, der bisweilen mehrere Stunden dauerte, den Höhepunkt eines Turniers. Ob es nun ein Kampf aller gegen alle war oder man im voraus zwei Parteien gebildet hatte: einen eigentlichen Sieger gab es nicht. Niemals durften – den Regeln nach – mehrere Ritter auf einen einzelnen eindringen. Nur das Duell, Mann gegen Mann, so wie es uns das Bild auch zeigt, war erlaubt.

Mehrere Arten von Waffen («allerley geweren»⁵¹) durften im Turnei geführt werden: Im hinteren Bildteil kämpfen ein Herr von Hallwil und ein Herr von (Breiten-)Landenberg⁵² mit Turnierkolben. Im linken Vordergrund sieht man zwei Ritter mit Schwertern aufeinander einhauen und rechts davon wird ein zweiter Herr von (Breiten-)Landenberg von einer Lanze getroffen; die Darstellung seines Gegners ist mit der rechten Hälfte des Bildes verloren gegangen. Der Künstler zeigt uns sehr schön, wie das Pferd des Landenbergers unter der Wucht des Stosses in die Knie geht; der Ritter selbst lässt seine Lanze sinken. Auf der Pferdedecke ist sein Wappen (in Rot drei silberne Ringe) angebracht, kombiniert mit goldenen Lilien auf rotem Grund.

Vielleicht war auf der rechten Bildhälfte noch ein Kampf mit Streitäxten dargestellt und auf der Tribüne könnte man edle Damen vermuten, die bei allen Turnieren eine zentrale Rolle spielten: sie waren oft Anlass eines Duells, nahmen die Helmschau vor (bei der über die Zulassung zum Turnier entschieden wurde), verteilten die Preise (den sog. «Dank»), und sie schauten natürlich auch dem Kampfgeschehen zu, wie wir nicht nur durch Bilder der Manessischen Liederhandschrift aus Zürich wissen.

⁵⁰ Vgl. Bruckner 1956 (wie Anm. 47), S. 15 ff. und Ortwin Gamber, Ritterspiel und Turnierrüstung im Spätmittelalter. in: Fleckenstein 1985 (wie Anm. 47), S. 513–531; hier: S. 516 ff.

⁵¹ Gewehr im Sinne von Waffe; vgl. Grimm (wie Anm. 48) Bd. IV Leipzig 1898, col. 5400.

⁵² Vgl. den Art. «Landenberg» im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz Bd. 4 (Neuenburg 1927), S. 585 ff; Caspar von Hallwil war mit einer Barbara von (Hohen-)Landenberg verheiratet.

Das Hallwiler Hausbuch im Schweizerischen Landesmuseum zeigt in prächtiger Farbigkeit eine andere Turnierszene als die eben besprochene (Abb. 5): Auf dem von einer etwa brusthohen Holzschranke eingefriedeten Platz duellieren sich zwei Ritter. Hinter der Schranke wohnen Knappen, Herolde und weitere Ritter dem Kampf bei. Dass sich ein Herr von Erlach und ein Herr von Mülinen durch ihre Helmzier identifizieren lassen, wurde bereits erwähnt⁵³. Hinter den Zuschauern erhebt sich eine hohe Mauer, die vom oberen Bildrand überschritten wird; freilich sind die räumlichen Verhältnisse nicht ganz klar. Vielleicht handelt es sich beim Ort des Geschehens um einen Schlosshof. Der Künstler hatte jedenfalls deutlich Mühe mit perspektivischen Verkürzungen, so dass der König, der grosse Ähnlichkeit mit dem König im Basler Turnierbild hat, in viel zu kleinem Massstab in die linke obere Ecke gedrängt wurde. Zu seiner linken Seite – und vielleicht war das ähnlich auch auf dem Basler Bild – sieht man die Königin und eine weitere Edeldame. Hauptfiguren sind jedoch die beiden Turnierritter, die durch die grosse Helmzier und die auf der Pferdedecke angebrachten Wappen namhaft zu machen sind: links ein Herr von Tengen (in Rot ein aufgerichtetes silbernes Einhorn), rechts ein Hallwiler mit dem bekannten Hallwil-«Flug». Auf ihren etwas zu klein geratenen Pferden veranstalten sie eine «Tjost»⁵⁴, einen ritterlichen Zweikampf zu Pferd mit Lanze; in diesem Fall sogar mit spitzen Lanzen (nicht mit Turnierkrönlein) und ohne Schilde.

Die Darstellungen auf den beiden folgenden Seiten erweitern die Turnierszene zu einer kleinen bildlichen Erzählung: Der Hallwiler ist als Sieger aus dem Turnier hervorgegangen und wird nun belohnt. Kostbar gekleidet, mit Degen und Schweizerdolch bewaffnet (bzw. geschmückt), tritt er, den Hut in der Hand, vor. Zwei Edeldamen in höfischer Tracht des 16. Jahrhunderts reichen ihm eine Schüssel mit unbekanntem Inhalt und eine goldene Kette (eine solche Kette trägt Burkhart von Hallwil übrigens auf seinem Bildnis). Aufrecht, in voller Rüstung (aber mit offenem Visier) und die Lanze geschultert, reitet der Hallwiler darauf nach Hause, in seiner Haltung dem Ritter in Dürers Kupferstich «Ritter, Tod und Teufel» nicht unähnlich.

Auf dem Bild des Heimritts ist auch das Zeichen der Turniergesellschaft «vom Falken und vom Fisch» angebracht, auf das ich bis-

⁵³ v.Erlach: in Rot ein silberner Pfahl mit einem schwarzen Sparren; v. Mülinen: in Gold ein schwarzes Mühlrad.

⁵⁴ Vgl. Bruckner 1956 (wie Anm. 47), S. 13 f. und Gamber 1985 (wie Anm. 50), S. 525 ff.

lang nicht eingegangen bin. Es ist in gewisser Weise zentral für das Verständnis des Hallwiler Hausbuches, denn wie ein roter Faden zieht es sich durch alle seine (ursprünglichen) Teile: Im Basler Exemplar finden wir das Turnierabzeichen neben den beiden Porträts und bei sämtlichen Hallwil-Wappen. Auf dem Porträt Burkharts entdecken wir es zusätzlich an der Krempe des Hutes: insgesamt 26 mal⁵⁵. Das Zürcher Hausbuch weist es darüber hinaus, wie wir sahen, beim Bild des Heimritts auf; auch bei den nachgetragenen Wappen vergass man es nicht.

Mit einer Kette an eine kleine Rosette gehängt, zeigt das Abzeichen heraldisch rechts einen Fisch, heraldisch links einen Falken und zwischen beiden, kreuzweise gelegt, ein Schwert und einen Turnierkolben.

«... und welcher von den Vier landen ein Thurnirer were, der solt derselben Zeychen eins an seinem halß der kappen oder dem hudt tragen (...), were er ein Ritter, so solt ers güldin oder vergult führen», schreibt Georg Ruxner in seinem 1530 gedruckten Turnierbuch⁵⁶. Was Ruxner postuliert, war auch in der Praxis gang und gäbe, wie man an Kunstwerken des 16. Jahrhunderts vielfach nachweisen kann⁵⁷: Fisch und Falke finden sich auf der Halskette eines von Hans Baldung porträtierten unbekannten Herrn (London, Nat.Gal.); auf den Halsketten des Fritz Jakob von Anwyl und seiner Gemahlin Anna von Klingenberg, dargestellt auf einer Votivtafel von Martin Schaffner (Stuttgart, Staatsgal.), aber auch auf vielen Wappenscheiben und Grabsteinen der Zeit.

Die Abzeichen im Hausbuch weisen uns also auf die Zugehörigkeit der Herren von Hallwil zur schwäbischen Turniervesellschaft «vom Falken und Fisch» hin, die im 15. Jh. aus der Verbindung zweier vorher getrennter Gesellschaften entstanden ist⁵⁸. Vereinigungen wie diese pflegten die Tradition des ritterlichen Einzelkampfes, der auf dem Schlachtfeld nicht mehr stattfand; denn späte-

⁵⁵ Das letzte Abzeichen befindet sich auf fol. 16'.

⁵⁶ Ruxner 1530 (wie Anm. 49), fol. LVIII'.

⁵⁷ Vgl. Holger Kruse/Werner Paravicini/Andreas Ranft (Hrsg.), *Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland*. Frankfurt a.M. 1991, S. 424–431; hier: S. 426. Paul Ganz, *Die Abzeichen der Ritterorden und Turniervesellschaften*. in: *Archives Héraldiques Suisses* 1906, S. 16–25; hier: S. 18 f.; vgl. auch Friedrich Frhr. v. Gaisberg-Schöckingen, *Die Abzeichen der Turniervesellschaften*. in: *Der deutsche Herold* 35 (1904), S. 61–67.

⁵⁸ Zu den Turniervesellschaften allgemein: Werner Meyer, *Turniervesellschaften*. *Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der Turniere im Spätmittelalter*. in: *Fleckenstein* 1985 (wie Anm. 47), S. 500–512.

stens seit dem Waffengang bei Sempach (1386) bestimmten Fuss-truppen das Kriegsgeschehen, nicht mehr Ritterheere⁵⁹.

Dieser Prozess hatte negative Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Status der Ritter. Die Funktion als Krieger, die für den Ritter ein Mittelpunkt seines Standesbewusstseins war, wurde immer unwichtiger. Die Folge war eine soziale Legitimationskrise.

Zudem geriet insbesondere der niedere Adel im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit unter starken wirtschaftlichen und politischen Druck der grossen Territorialherren und der mächtig aufstrebenden Städte. Er reagierte darauf teils mit Anpassung an die sich wandelnden Strukturen, teilweise aber auch mit einer besonderen Betonung adlig-ritterlicher Lebensformen. Stand und Standesehre wurden noch fester umrissen.

Dies zeigte sich gerade auch in der verschärften sozialen Abschlüssung der Turniere. Nur noch der alte Turnieradel wurde zugelassen. Dies kommt beispielsweise in der Heilbronner Turnierordnung zum Ausdruck, die 1485 von den «vier Landen» Franken, Schwaben, Bayern und «am Rheinstrom» erlassen worden ist: «Zum Erstenn welche von iren vier Annen nicht Edel, noch auch von iren Stemmen nicht Thurnirsgenoss geborn synndt, das man der keynen theylen noch zuelassen sol⁶⁰». Für die Einhaltung dieses elitären Anspruchs sorgten die Turniervesellschaften⁶¹ und in eben diesem Kontext muss man auch das (ursprüngliche) Hallwiler Hausbuch sehen: Es wird eingeleitet durch das Bildnis des «Turnierers» Burkhard von Hallwil und die Turnierszene. Durch die mit den Turnierabzeichen verbundenen Wappen – dem eigentlichen Hauptteil – soll die jahrhundertealte Ritterbürtigkeit und Turnierfähigkeit zur Evidenz gebracht werden⁶².

⁵⁹ Hierzu Rainer Wohlfeil, Adel und neues Heerwesen. in: Hellmuth Rössler (Hrsg.), Deutscher Adel 1430–1555. Darmstadt 1965, S. 202–233. Beim Verschwinden der Ritterheere handelt es sich freilich um eine Entwicklung von langer Dauer: Sie setzt im frühen 14. Jh. ein und ist erst Ende des 15. Jhs abgeschlossen. vgl. auch Roger Sablonier, Rittertum, Adel und Kriegswesen im Spätmittelalter. in: Fleckenstein 1985 (wie Anm. 47), S. 532–567. Sablonier sieht eine Entfunktionalisierung des ritterlichen Kriegers adliger Herkunft nicht vor 1500.

⁶⁰ Zitiert nach Ruxner 1530 (wie Anm. 49), fol. CCCLXXIII^r. Die Heilbronner Turnierordnung findet sich auch im Eptinger Familienbuch; vgl. Christ 1992 (wie Anm. 14), S. 331–341.

⁶¹ In den Turniervesellschaften versammelte sich die Elite innerhalb des niederen Adels, die sich um Abgrenzung nach unten bemühte; vgl. Heide Stamm, Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb (cgm 961). Edition und Untersuchung. Stuttgart 1986, hier: S. 21.

⁶² Dabei hat man das Abzeichen «Falke und Fisch» – unhistorisch – auch auf die ältesten Generationen zurückprojiziert.

So ist das Hausbuch, in dem die grosse Vergangenheit des Rittertums beschworen wird, einerseits Ausdruck einer kollektiven kulturellen, im Grunde konservativen Mentalität. Andererseits ist es eine familienbezogene soziale Ortsbestimmung. Für beides ist der Turniergedanke zentral. In einer zweiten Phase, als Text und Illustrationen der Ringsage in das Hausbuch integriert wurden, bekam es einen neuen Akzent.

5. Die Ringsage

Das Zürcher Hausbuch überliefert uns zwei Fassungen der Sage vom «Ring von Hallwil». Beide sind – typisch für das 16. Jh. – in Knittelversen gereimt⁶³. Formal, aber auch inhaltlich unterscheiden sie sich nur sehr unwesentlich voneinander. Es fehlen mithin die Grundlagen um zu klären, warum es zwei Varianten gibt und welche die frühere ist. Die Fassung auf den paginierten Seiten 1–7 (siehe Anhang) ist mit der Abschrift im Basler Hausbuch fol. 1–5^r weitgehend identisch. Nur in der Orthographie sind Unterschiede festzustellen.

Die Ringsage muss bis heute als unpubliziert gelten, denn was in den Alpenrosen 1815, von Rochholz 1856 und von v. Liebenau 1902/03 hierzu veröffentlicht wurde, ist Ritterromantik, Verballhornung bzw. freie Nachdichtung. Hat man v. Liebenaus Version mit dem Original verglichen, fühlt man sich irregeleitet. In der Einleitung behauptet er: «Wir teilen hier die Sage in ihrer ursprünglichen, noch durch keine Tendenzen getrübbten Gestalt aus dem handschriftlichen Stammbuch der Hallwyl mit⁶⁴». Zwar sind in der Tat die inhaltlichen Verfälschungen und Verdrehungen früherer Bearbeiter weitgehend vermieden, jedoch hat sich v. Liebenau offenbar dermassen an den bisweilen etwas holprigen und von langwierigen Wiederholungen nicht freien Versen gestört, dass er sie kurzerhand in Prosa umgegossen hat. Den Ton des 16. Jahrhunderts hat er recht gut getroffen, philologischer Redlichkeit kann man ihn deswegen freilich nicht rühmen.

⁶³Der Knittelvers, im 17. und 18. Jh. verpönt, hatte seine Blütezeit im 16. Jh.; man denke nur an die Dichtungen von Hans Sachs.

⁶⁴Th. v. Liebenau, Der Ring von Hallwyl. in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde NF Bd. IV (1902/03), S. 339–341; hier: S. 340; auszugsweise wiederabgedruckt in Humbel 1991 (wie Anm. 15), S. 57 f.

Die Sage soll hier nicht nacherzählt werden; nur einige Erläuterungen möchte ich geben und eine Deutung versuchen.

Bei der Erzählung von der Gefährdung und Rettung des Hallwiler Erbes handelt es sich insofern um eine wirkliche Sage, als sie einerseits – und dies im Unterschied zum Märchen – an einen bestimmten Ort, an eine bestimmte Zeit und bestimmte Personen gebunden ist; andererseits aber ihr eigentlicher Inhalt nicht historisch, sondern erdichtet ist⁶⁵.

Johann (oder Johans) I. (um 1305–1348), Ritter, österreichischer Landvogt (Sundgau, Elsass, Breisgau) und Inhaber des Marschallens «war einer der hervorragendsten Vertreter seines Stammes⁶⁶». Er legte den Grundstein für die spätere Stellung der Familie. Als erster Hallwiler war er Kast- (Schirm-) Vogt des Zisterzienserklosters Kappel und wurde nachmalig geradezu als dessen Stifter angesehen. Hier richtete er auch die Familiengrablege ein. Das Hausbuch macht deutlich, dass die Hallwiler in ihm später ihren Stammvater verehrten: Mit seinem und seiner Frauen⁶⁷ Wappen liess man die Wappenreihe beginnen. Auf Johann bezog man danach auch die Ringsage.

Die Erzählung vom Hallwiler Ring ist kategorial eine Rechtssage: Hab und Gut, insbesondere das Schloss, werden vom sterbenden Vater mit der Bedingung an die Kartäuser vererbt, dass sein Sohn nicht mehr lebt. Dieser Rechtsvorbehalt wird relevant, denn der Sohn kehrt nach des Vaters Tod zurück und fordert sein Erbe ein. Den Beweis für die Rechtmässigkeit tritt er mittels der Ringprobe an, die seit der frühmittelalterlichen Literatur topisch ist⁶⁸. Zurück geht sie aber auf einen Brauch der Antike; er ist der Ursprung unseres Wortes «Symbol»:

«Im ursprünglichen Sprachgebrauch war der Sinn des griechischen Wortes *symbolon* der eines Erkennungszeichens. Wenn zwei Freunde für längere Zeit oder für immer voneinander schieden, so zerbrachen sie eine Münze, ein Tontäfelchen oder einen Ring; kam nach Jahren jemand von der befreundeten Familie zurück, so konnten die zusammengefügte Teile

⁶⁵ Bickel 1972 (wie Anm. 29), S. 59 f. legt überzeugend dar, dass die Ringsage keinen historischen Kern besitzt.

⁶⁶ Bickel 1978 (wie Anm. 2), S. 97, vgl. auch ders. 1972 (wie Anm. 29), *passim*.

⁶⁷ Verena vor Kilch und Kunigunde von Brandis. Eine dritte Frau (Wappen einer von Burgistein) ist historisch nicht belegbar.

⁶⁸ Hierzu hat Rochholz eine Reihe von Beispielen aufgezählt; vgl. Ernst Ludwig Rochholz (Hrsg.), *Schweizersagen aus dem Aargau*. Bd. 2 Aarau 1856, hier: S. 115 f.; vgl. auch die Artikel «Rechtssage» (S. 566 f.) und «Ringprobe» (S. 716; mit Lit.) im «Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens», hrsg. von Hanns Bächtold-Stäubli, Bd. VII Berlin und Leipzig 1935.

(symballein = zusammenwerfen, zusammenfügen) bestätigen, dass der Träger des einen Bruchstückes wirklich Anspruch auf die Gastfreundschaft besass. Das Symbol ist also ein «Zusammengefügt», in dem ein sonst nicht wahrnehmbarer Sinninhalt manifestiert wird⁶⁹.

Der sonst nicht wahrnehmbare, nun aber anschaulich gewordene Sinninhalt, von dem die Rede ist, sind in unserem Fall Erbenspruch und Familienkontinuität.

Zeit der Handlung ist das frühe 14. Jh.; verständlich jedoch wird die Sage erst aus dem Kontext ihrer Entstehungszeit. Zwar ist diese nicht genau eruierbar, ich plädiere hier aber für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dafür spricht zunächst, dass die früheste Abschrift kaum vor 1581 zu datieren ist. Vor allem aber lassen sich inhaltliche Gründe nennen.

Zunächst sei nur ein kleines Indiz am Rande erwähnt: Ausdrücklich wird vom «Schloß Halweil» gesprochen. Das ist insofern bezeichnend, als sich im 16. Jh. allgemein der Wandel von der «Burg» zum «Schloss» vollzieht⁷⁰. Die Wehrhaftigkeit ihres Stammsitzes angesichts der weit entwickelten Waffentechnik zu erhalten, war den meisten Adligen finanziell nicht möglich. Wenn umgebaut wurde, so geschah es zur Erlangung grösserer Wohnlichkeit oder einer repräsentativeren Erscheinung. Dies kann man auch für die erwähnten Baumassnahmen Burkharts III. sagen: Aus der Burg Hallwil wurde Schloss Hallwil.

Die Ringsage kennzeichnet eine deutlich antimonastische Tendenz. Zwar ist eine solche Haltung schon im Spätmittelalter denkbar, jedoch scheint manche Schilderung und Formulierung bereits den Geist der Reformation zu atmen; zum Beispiel die geheuchelte Anteilnahme der Kartäuser an der schweren Krankheit des alten Herrn von Hallwil («fürten groß Clag») und ihr Spiel mit seiner Angst um das Seelenheil («Darin sie inndenck wollen sein in ihren Gebetten / Wo er Gottes Gebott hett ubertreten»). Nicht ohne Schadenfreude betrachtet der Autor die misslungene Erbschleicherei der Mönche: «Dan vergebens hatten sie bauwt die Carthauß / Drumb ists warlich alles wohl geletzt / Den Anfang loben, und das End nit geschetzt». Noch deutlicher ist die zweite Fassung im Zürcher Hausbuch: «Sy glaubten eigentlich die rechten Erben z'sein /

⁶⁹Manfred Lurker, Symbol. in: ders. (Hrsg.), Wörterbuch der Symbolik. Stuttgart 1985, S. 665 f.

⁷⁰Vgl. Albrecht Rieber, Von der Burg zum Schloss. in: Rössler 1965 (wie Anm. 59), S. 24–38.

Merk aber Leser wohl wie sich betrogen fein» und: «Wie nun die Mönchen hier diß Schloß hatten errungen / Nach ihrer Bättelart ist ihnen auch mißlungen».

Der Kirche überlassenes Familiengut dem Haus Hallwil zurückzugewinnen, dies erreichte der Sage nach Johann I. Ebendas gelang aber auch *realiter* den Brüdern Caspar, Jörg und Hartmann von Hallwil während der Reformation: 1526 «kamend [sic] gen Cappel» und forderten die Anniversarstiftungen ihrer Vorfahren ein⁷¹. In einem «täding» (wie es im Hausbuch heisst⁷²) wurde zugunsten der Hallwiler entschieden: «Dz inen ettlich gülten und sylbenn gschirr haruß gaben ward». Man kann vermuten, dass die Ringsage nicht frei ist von solchen und anderen Erfahrungen der Reformationszeit.

Überdenkt man noch einmal den Inhalt der Ringsage und fragt nach ihrem tieferen Sinn, so mag man zu folgendem Schluss kommen: Die Sage drückt latent die Angst vor der Entfremdung von Hab und Gut, vor Besitz- und Machtverlust aus. Sie betont demgegenüber den trotzigsten Behauptungswillen der Familie: Das gefährdete Erbe, der Stammsitz, auf dem Herkunft und Name beruhen, wird erfolgreich verteidigt. Dies aber ist eine Geisteshaltung, die typisch ist für den niederen Adel im 15. und 16. Jh.: er befindet sich real und mental in einer Defensivstellung⁷³. Sein Einfluss schwindet, sein Besitz ist von aussen durch die grossen Territorialherren und die Städte bedroht, aber auch von innen durch die Zersplitterung bei Erbteilungen. Die Sicherung überkommener Rechtspositionen hatte für den Adel jener Zeit erste Dringlichkeit. Dass der Strukturwandel, der den Adel oft in eine schwierige, ja bedrückende Lage brachte, auch an den Herren von Hallwil nicht spurlos vorüberging, soll in Kap. 6 näher ausgeführt werden.

Die Ringsage, die – so schliesse ich aus den genannten Gründen – unter Caspar oder unter Burkhardt III. von Hallwil entstanden ist,

⁷¹ Bereits 1495 hatte man die Kastvogtei über die Abtei an Zürich verkaufen müssen «samt ettlichen Lütten und dörfern» (im Abschnitt «Die Edlen von Hallwil»). Zur Geschichte des Zisterzienserklosters Kappel vgl. den Artikel von Magdalen Bless Grabker in: *Helvetia Sacra* Abteilung 3 (Die Orden mit Benediktinerregel) Bd. 3.1 Bern 1982, S. 246–289; hier insbesondere S. 261.

Während der Reformation versuchten auch die Eptinger ihre Stiftungen, die sie an Basler Kirchen gemacht hatten, zurückzuerhalten; vgl. Christ 1992 (wie Anm. 14), S. 118.

⁷² Im Abschnitt «Die Edlen von Hallwil»; *täding* = *tageding* (gerichtliche Verhandlung) vgl. Mathias Lexer, *Mhd. Wörterbuch*. Bd. 2 Leipzig 1876, col. 1388 f.

⁷³ Hierzu Rösslers «Schlusswort» in: Hellmuth Rössler (Hrsg.), *Deutscher Adel 1555–1740*. Darmstadt 1965, S. 344–348. Den neuesten Überblick bietet Rudolf Endres, *Adel in der frühen Neuzeit*. München 1993, hier vor allem S. 60–67.

wurde erst 1581 (allenfalls 1562) in das alte Turnierbuch der Familie integriert. Die Sage bezog man auf die vorhandenen Teile, indem man den «Stammvater» Johann I., mit dessen Wappen die Wappenreihe beginnt, zum Helden der Ringsage machte. Ausserdem wies der Autor am Ende der Sage ausdrücklich auf die Wappen hin: «Von dem [sc. Johann] sind alle Halweiler kon / Welcher Wapen Schild Helm und Namen / In disem buch werden funden alsamen». Durch Einbezug der Ringsage war der Turniergedanke nicht mehr alleiniger Fokus des Buches; es hatte nun gleichsam zwei inhaltliche Fluchtpunkte – unter Wahrung einer gemeinsamen Perspektive. Das Turnierbuch wurde zum «Hausbuch».

6. Fazit

Über das Rittertum des 14./15. Jahrhunderts urteilte Huizinga, es sei «eine mehr oder minder künstliche Auffrischung von eigentlich schon abgestorbenen Dingen⁷⁴».

Dies bezieht sich auf das Rittertum als Sozialformation und natürlich auch auf dessen kulturellen Habitus. Ritterliche Turniere und Feste gab es zwar bis ins 17. Jh.⁷⁵, jedoch gleichsam als auslaufendes Modell. Das letzte grosse Turnier im Reich wurde 1487 in Worms abgehalten⁷⁶. Die Turniargesellschaften boten weiterhin den institutionellen Rahmen tradierter Ritterideale, aber schon die hohen Kosten (Pferd, Rüstung, Kleideraufwand, Gefolge, Lösegeld etc.) machten dem verarmenden Adel eine Turnierteilnahme allmählich unmöglich⁷⁷.

Damit ist die wirtschaftlich schwierige Situation des Adels wieder aufgegriffen, die bereits oben angesprochen wurde. Doch auch politisch, militärisch und kulturell verlor der Adel an Bedeutung. Wie sah es für die Herren von Hallwil aus⁷⁸?

⁷⁴Johan Huizinga, Die politische und militärische Bedeutung des Rittergedankens am Ausgang des Mittelalters. in: Arno Borst (Hrsg.), Das Rittertum im Mittelalter. Darmstadt 1976, S. 17–30 (zuerst 1921); hier: S. 18.

⁷⁵Vgl. Otto Brunner, Die ritterlich-höfische Kultur. in: Borst 1976 (wie Anm. 74), S. 142–171 (zuerst 1949); hier: S. 152.

⁷⁶Stamm 1986 (wie Anm. 61), S. 17. In Basel fand 1491 das letzte Turnier statt; vgl. Meyer-Hofmann 1970 (wie Anm. 47), S. 32.

⁷⁷Hierzu Bruckner 1956 (wie Anm. 47), S. 26.

⁷⁸Vgl. für das folgende vor allem Bickel 1978 (wie Anm. 2), S. 15–35 und S. 141–192; Jean Jacques Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. in: Argovia 64 (1952), S. 5–533; hier S. 117 ff. und Thomas Frei, Die Herren von Hallwil. Abwanderung aus dem Aargau im 14./15. Jh. in: Heimatkunde aus dem Seetal 61 (1988), S. 4–31.

Seit 1415 gehörte der Unteraargau zu Bern (bei der Eroberung hatten die Hallwiler erbitterten Widerstand geleistet). Damit wuchs der Herrschaftsdruck erheblich. Die habsburgtreue Thüring-Linie wanderte ins Elsass aus. Die im Aargau verbleibenden Hallwiler konnten sich zwar mit Bern arrangieren (Burgrechtsvertrag), nie aber fanden sie den Zugang zum bernischen Regiment.

Durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht entthob Bern die Ritter ihrer alten militärischen Funktion, die sie unter Österreich noch gehabt hatten. Bern zog auch zunehmend gerichtsherrliche Rechte an sich. Mit den Herren von Hallwil kam es deswegen 1470/71 zum sog. «Twingherrenstreit». Zudem gerieten die Hallwiler immer wieder in Konflikte mit dem bernischen Landvogt auf der Lenzburg um kleinere Jagd- und Verfügungsrechte.

Durch die Reformation wurde Bern auch Gesetzgeber in religiösen und sittlichen Fragen: «Eine Unmenge staatlicher Vorschriften über alles und jedes begann sich seit ca. 1530 über die bernischen Lande zu ergiessen⁷⁹». Diese neue «Mandatepolitik» schmälerte weitgehend die twingherrlichen Rechte. In der österreichischen Zeit hatte die Landeshoheit zum Vorteil des niederen Adels noch auf schwachen Füßen gestanden. Bern vermochte seine «oberkeyt» oder «hoche herrlikeyt» energischer durchzusetzen⁸⁰.

Die Zersplitterung des Besitzes von innen durch Erbteilung bedeutete ein dauerndes Problem für den Adel – auch für die Hallwiler. 1534 wurde die Burg aufgeteilt: «Vorderes» und «Hinteres Haus» wurden seither (bis zum Ende des 17. Jahrhunderts) von zwei verschiedenen Familienzweigen bewohnt⁸¹.

Wie die finanzielle Situation Burkharts III. von Hallwil aussah, ist nicht genau erforscht. Bereits 10 Jahre nach Burkharts Tod aber war sein einziger Sohn Hans Caspar völlig verschuldet und musste den von ihm ererbten Teil des Schlosses an seinen Onkel Walther verkaufen⁸². Die Regierung in Bern stellte ihn unter Kuratel. Nachdem Hans Caspar weitere Schulden gemacht hatte, wurde er durch einen Verrufsbrief sogar öffentlich für handlungsunfähig erklärt⁸³. Der Niedergang der aargauischen Stammlinie setzte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts in zum Teil geradezu dramatischen Formen fort. Völlige Verarmung und Adelsverlust drohten⁸⁴. Man kann vermuten,

⁷⁹ Siegrist 1952 (wie Anm. 78), S. 117 ff.; hier: S. 130.

⁸⁰ Siegrist a.O., S. 178–180.

⁸¹ Lithberg (wie Anm. 3) Bd. IV, S. 349.

⁸² Lithberg a.O. Bd. IV, S. 304 f.

⁸³ Bickel 1978 (wie Anm. 2), S. 256.

⁸⁴ Bickel a.O., S. 257 und S. 275. Erst im 18. Jh. konsolidierte sich die Familie wieder.

dass es Anzeichen für eine solche Entwicklung schon unter Burkhart III. gab und die finanzielle Substanz bereits unter ihm mehr oder weniger angegriffen war⁸⁵.

Für das Verständnis des Hallwiler Hausbuches scheint es mir wichtig, den soeben skizzierten historischen Hintergrund zu kennen. Das Hausbuch stellt sich uns dadurch als Beispiel kultureller Kompensation adligen Funktions- und Prestigeverlustes dar⁸⁶. Mehr unbewusst als bewusst ist es damit der Ausdruck einer Krisenmentalität.

Zusammengesehen mit dem – aus Adelssicht – negativen Strukturwandel und speziell der bedrängten Lage der Herren von Hallwil, bekommt mein Deutungsversuch des Turniergedankens und der Ringsage möglicherweise mehr Plastizität und Plausibilität: besondere Betonung der jahrhundertealten Ritterbürtigkeit und Turnierfähigkeit des Geschlechtes angesichts der bedrohten sozialen Stellung und energischer Behauptungswille angesichts des schleichenden Besitz- und Machtverlustes. Obwohl das Hausbuch in zwei Hauptphasen entstand, wird es doch von einem gemeinsamen Sinnrahmen umfasst: der Standesehre und dem gesellschaftlichen Rang der Familie. Je mehr sich das 16. Jh. dem Ende zuneigte, desto rauher wurde das Klima: Die Blätter des stolzen Ritterstammbaumes färbten sich herbstlich gelb. Aber gerade das kann ja für den Betrachtenden einen besonderen Reiz haben.

*Holger Jacob-Friesen lic.phil.
Mittlere Strasse 33
4056 Basel*

⁸⁵ Trotz oder vielleicht gerade wegen der von ihm initiierten umfangreichen Baumassnahmen am Schloss.

⁸⁶ In seinem satirischen «Lob der Torheit» (1508) übte Erasmus beissende Sozialkritik: «Obgleich ich in Eile bin, kann ich nicht mit Schweigen jene übergehen, die sich keineswegs von dem niedrigsten Arbeiter unterscheiden, aber dennoch auf ihren leeren Adelstitel eingebildet sind. Einer führt seinen Stammbaum bis auf Äneas zurück, ein anderer auf Brutus, ein dritter sogar auf den Arcturos. Überall stellen sie Skulpturen und Bilder ihrer Vorfahren auf, zählen auch ihre Urgrossväter und Urahnen her und pochen eigensinnig auf alle Namen und Titel, obgleich sie selbst so stumm und dumm wie jene Standbilder sind und noch widerlicher als jene Tiere, die sie im Familienwappen stolz zeigen». (Zitiert nach der von Uwe Schultz herausgegebenen Übersetzung Frankfurt 1979, S. 73).

Anhang

Die Ringsage nach dem Hallwiler Hausbuch in Zürich

Die heilig Schriftt zeigt uns eigenttlich wol an
 Wie Gott alle Ding so treffenttlich woll ordnen kan⁸⁷
 Als er auch vor langem har hadt gethan
 Einem wohlbedagtenn Herren und Edelman
 So zu Halweill im Schloß lang Zeit ingesessen still
 Als ich eüch hernoch annzeigen will
 Derselbig war ein erlicher frommer ufrechter Man
 Welcher nunn einn einigen Sohn hatt gehann
 Derselbig Sohn als ward zu Tagen kommen
 hatt er im entlich fürgenommen
 Mitt göttlicher Hilff inn Franckreich zu zichen
 Der Tugent anhencken und d Laster fliechen.
 Nun als der Sohn im solchs fürgenommen hat
 Sprach der Vadther, Sohn volg meinem Raht
 Dan du bist nun mein einiges Kindt
 Unnd mein Hab unnd Güther dein Erbtheil sind
 Drumb ist mein Raht und ist mein Bidt
 Du wollest mein Lehr und Warnung verachten nit
 Sondern bey mihr daheimen bleiben
 Dan Gott kan sunst alle Ding wohl schiben
 Auch siche an mein Alter zu aller und diser Stund
 Vielleicht der Todt bald über mich kombt
 Und nimbt mich hie von diser Erden
 Als dan möcht dir dein Erb entzogen werden
 Daß wer mihr dan groß Kummer und kein Freüdt
 Sonder meinem Hertzen großlich Leidt
 Jedoch so es nit anderst mag auf dißmahl sein
 So gib ich meinen Willen auch darein
 Und ich dein Hertz nicht mag erweichen
 Gib ich dir alhie zu einem Worzeichen
 Diesen halben gülden Ring guoht
 Den solttu allezeit haben inn guother Huott
 Unnd in bewahren gar wohl und fein
 Dan er wirtt dir gewüßlich nutzlich sein
 Und dich behalten bey Guth und Hab
 Fürwahr ich dir solches alles mit Treüwen sag

⁸⁷ Die ersten beiden Zeilen kalligraphisch, sonst Kursive. Gross- und Kleinschreibung sind in der Transkription normalisiert.

Dan so Gott der Herr mein thut begeren
 Will ich dich deß gewüßlich gewehren
 Unnd inn meinem Testament zeigen an
 Wie ich noch hab ein einigen Sohn
 Der vor etlich Zeit unnd Jahren
 Inn Franckreich zogen do zuerfahren
 Auch zulehrnen guth Sitten zur selben Frist [p. 2]
 Wie dan der Edelleüth Gewonheit nach ist
 Daß sie ihr Kinder ziehen auff Erbahrkeit
 Auf Gottes Wortt Tugent und Frombkeit
 Daß so sie kommen zu ihren Tagen
 Daß die Underthonen nit haben zu clagen
 Nu hab er demselben Sohn zur Letzte⁸⁸ geben
 Ein halben gulden Ring merckend mich eben
 Und er denn anderen halben Theil behalten schon
 Welche zwen halben Ring seien vonn einander kon
 Und so inn Gott lies mit Todt abgan
 Wolt er neüttestominder sein Theil Rings hinder im lan
 Und den einer vertrauwten Person geben
 Mit dem Befelch wo sein Sohn noch wehr bey Leben
 Und wider heim keme zulandt
 Und brecht denn halben Ring obgenant
 Solten sie wüßen und verston
 Daß man im solt seyn underthon
 Dan er der recht natürlich [Erb] solt sein
 Derenhalb solten sie außziehen und in lassen ein
 Nun begab es sich in kurtzer Zeit
 Daß der Sohn von Halweill dannen reit
 Und bodt dem Vather seine Handt
 Und ridt ins Königs von Franckreichs Land
 Daselbst hielt er sich adelich und manlich wohl
 Wie dann ein Erlichen von Adel gezimmen soll
 Also daß jederman Lust und Lieb zu im gewan
 Nun höret waß ich weiter zeigen ann
 Alß er sich ein guthe Zeit in Franckreich hatt gelitten
 Gehet er do von dannen weiter ridtenn
 Und reiset biß zum heiligen Grab
 Daß ich eüch in der Wahrheit sag
 Hielt sich dermahssen so wohl in allen Dingen
 Daß so er anfieng im nit thet misslingen
 Nu hatt er sich wohlgehalten in seinen Tagen
 Daß er zum heiligen Grab zu Ridter ward geschlagen

⁸⁸ Letzte = Abschied. Grimm (wie Anm. 48) Bd. 6, Leipzig 1885, col. 797 ff.

⁸⁹ jehenn = sprechen, sagen. Grimm (wie Anm. 48) Bd. 4/2 1877, col. 2298

Nitt lang nach solchem so beschehen
 Tuh ich öffentlich mit Warheit jehen⁸⁹
 Daß der alth Herr von Halweill kranck wardt
 Do kamen zu derselben Fahrdt
 Ghen Halweill zum Heren fürs Beth do er lag
 Und fürten seiner Kranckheit halb groß Clag
 Etlich Münch die Cartüser Ordens waren
 Und dehtten ihr Fürnemmen offenbahren
 Wie daß sie hettenn inn kurtzem vernommen
 Daß Herr inn tödtlich Kranckheit wer kommen
 Daß dehtten sie nun selbs wohl sehen
 Und fiengen auch ann weiter jehen
 Daß wo in Gott forderet vom Leben zum Tot
 Daß er ihnen aldo vermachen wott
 Daß Schloß Halweil zu einem Eigenthumb
 Da bedten sie umb Gottes Willen umb
 Dan sie wolten bauwen darauß
 Zu lob Gott dem Herren ein Carthuß
 Darin sie inndenck wollen sein in ihren Gebetten
 Wo er Gottes Gebott hett ubertretten
 Es wer inn allem wies geschen solt
 Daß ers im verzeihen wolt
 Wolten inn auch bidthen früh und spadt
 Daß er ime verzeihe seine Missethat
 Wolten seiner Seel auch in Ewigkeit nit vergessen
 Mitt Vigilien singenn und sonst Selmessen
 Solches wahr der München meinung gar
 Dan sie meinten es kem kein ander Erb mehr dar
 Sondern vermeinten deß alten Herren Sohn
 Solt tot sein und nit wider gen Halweil kon
 Aber vergebens war ihr Anschlag
 Nun höret waß in der alt Herr zu Andtwort gab
 Er sprach ihr lieben Herren und Freündt
 Wie ihr alhie zugegen versamlet seind
 Hab ich eüwer Begeren wohl verstanden
 Das ihr Eüch habt genommen zu handen
 Daß ihr mich gebedten habt umb Schloß Guth und Hab
 Schlag ich euch von deßwegen eüwer Bit nit gar ab
 Jedoch thue ich eüch ietzmahl zeigen ann
 Daß ich noch hab ein eigen Sohn
 Welcher vor etlich Jahren inn Franckreich ridt
 Weiß nit ob er tot seye oder nit
 Dan es stünd mir gantz und gar nit zu
 Daß ich meinem Sohn sein Erb verschencken thu
 Aber noch eines will ich eüch sagen behendt
 Wo ihr die Sach also annemmen wendt

[p. 3]

Daß wo mein Sohn wider heim kem zu Landt
 Und brecht mit ihm daß einig Pfandt
 Namlich den halben gulden Ring guth
 Denn ich ihme thet geben mit traurigem muth
 Als er von mihr zoche in Kron Franckreich
 Losend zu ihr Herren und verstond mich
 Gab ich bescheidt ein guetten Theill [p. 4]
 Lug daß der halbe Ring nicht sein feill
 Er wirdt dir machen grossen Frommen
 So du wirst wider zu Land kommen
 Dan so ich werd mit Tot abgan
 Soltu alhier von mihr verston
 Daß ich wirdt versorgen mein halben Ring
 Damit dir derselb grossen Nutz bring
 So du dann deinen halben gulden Ring wirst bringen
 Auch zu meinem halben Theil, so wirds dir lingen
 So muß man dir weichen und Blatz geben
 Solches merckent ihr lieben Herren gar eben
 So ihr nun solches wolt nemmen an
 So soll eüwer Bidt ein Fürgang hann
 Daß ihr woldt weichen meinem Sohn
 Oder dem der denn halben Ring wirdt bringen thun
 So mögend ihr mihr zu verston gebenn
 Dann der Tot stadt mir nach meinem Leben
 Die Carthüser Münch hedtenn schnellen Rath
 Und namends ann wie der Herr gesagt hadt
 Und sprachen im derenthalben grossen Danck
 Seiner Seel auch zudienen ir Leben lang
 Da gab er den München sein halben Ring zupfand
 Sehtt hin so meynn [Sohn] oder ein ander kombtt zu Land
 Der denn anderen theil Rings bringt und disem gleicht
 Daß ihr im ohnn allenn Intrag weicht
 Dann er soll der recht Erb sein fürwahr
 Solches sag ich eüch gantz offenbahr
 Also verschied der alte Herr von Erdrich
 Unnd fiengen die Cartüser München an gleich
 Zu bauwen ein Capell im Schloß
 Mühe und Arbeit sie nit vertroß
 Vermeinten sie solten da Erben sein
 Aber es war alles ein vergebner Schein
 Dan es begab sich in kurtzen Zeitten
 Daß der jung Ridter kam heimreiden
 Verhofft sein Vather solt noch sein früsch und gesund
 Aber er wahr schon tot, daß ward ihm kund
 Alß er kam für Hallweill frey
 Mitt traurigem Muth und seiner Pferden drey

Da klopft er an und begert hinein
 Es möcht aber eines Wegs nicht sein
 Sonder ward im zuandtwort von einem Knecht [p. 5]
 Er solt warthen es keme im noch nit recht
 Dan die Herren ietzmahl zu Morgen assen
 Wurd derhalb noch nit eingelassen
 Aber so die Herren hedten zu Morgen gessen
 Woldt er seinen au nicht vergessen
 Aber der jung Ritter klopft abermal
 Wer gern mitt denn Rossen inn Stall
 Ind dem thet der Knecht dem Prior sagen
 Wie einer doniden wer, thet für und für schlagen
 Anns Thor wolt mit Gewalt herein
 Vermeint auch diß Schloß Herr zu seyn
 Solches verwundert den Prior gantz sehr
 Dacht waß daß für ein Gast wer
 Und sagt zum Knecht lauff laß inn ein
 Wir wollen sehen waß er bring für ein Schein
 Daß er vermeint alhier zuhause
 Unangesehen daß wir gebaut haben ein Carhusen
 Nun als er ein wardt gelassen
 Begert er in Stall mit seinen Rossen
 Do antwort im des Herr Priors Knecht mit Sinnen
 Meines Herren Roß standt do innen
 Deß antwortet im der Ritter mit Züchten
 Ich bin Herr diß Schloß und deiner mit nichten
 Inn dem kam der Prior gegangen
 Duht denn Ritter wohl empfangen
 Und begert von Stund an Bescheid
 Von seiner angezeigten Herlichkeit
 Und sprach von wannen seit ihr hieher kommen
 Daß ihr eüch habt soviel Gewalts angenommen
 Und sprechen darzu unverholen frey
 Daß in diesem Schloß kein ander sey
 Dan ihr darumb ist mein Beger
 Ihr solt zeigen an von wannen ir seit kommen her
 Daß wollendt anzeigen mir ohn Umstandt
 Wo nit halt ich eüwer Red für einen Tandt
 Und gebend mit Eüweren Worthen Zeichen
 Sonst mogendt ihr deß Schloß nit erreichen
 Dan vor Zeithen in disem Schloß ist gesessen
 Ein alter Her muß nit vergessen
 Derselbig alß er zum Allther ist kommen
 Habenn ich und meyn Conventbrüder vernommen
 Daß er seie todlich kranck fürwahr [p. 6]
 Und seind dernhalb zu im kommen dar

Im zu eröffnen unser Beger
 Und ob es auch nit wider seinen Willen wer
 Daß er im zeitlichen Tot würt entschlaffen
 So solt er unß diß Schloß vor eigen [verschaffen]⁹⁰
 Derselbigen unser Bidt thet er uns geweren
 Alß ihr noch kurtzem werden hören
 Er sprach ir lieben Freündtt, Eüwer Bidt hab ich wohl verstanden
 Aber eß ist warlich noch eines vorhanden
 Daß eüwer Bidt sich unformlich thut erzeigen
 daß ich eüch diß Schloß solt machen für eigen
 Von deßwegen daß ich noch in der Hoffnung leb
 Ein Sohn hab, der nach Ehren streb
 Welcher vor etlich Zeit und Jahren
 Inn aller Erbarkeit von mir ist gefahren
 Mit dem selbigen macht ich ein Geding
 Und gab im auch ein halb gulden Ring
 Den solt er wohl versorgen und bewahren
 Er wyrdt im gewüßlich viel erarnenn⁹¹
 So er wider heim zu Land thet kommen
 Also haben wir eigentlich vernommen
 Auch sprach er zu uns für wahr
 So einer thut kommen hiehar offenbar
 Der denselben gulden ring hieher thut bringen
 So soll inn niemand hie usen zwingen
 Sondern sollen im weichen zu aller Stund
 Solches ist mihr und meinem Convent kunth
 Deßen zu einem gewüßen Pfandt
 Gab er unß ein halben gulden Ring indhandt
 So ir aber denselbigen anderen Theil haben recht
 So seind ihr Her und wir die Knecht
 Müssen derhalben in der Hoffnung leben
 Und nit wider Eüwer Gnaden streben
 In dem sprach der jung Ritter mit Demut
 An dem Reden hab ich wohl verguth
 Und freuet sich dessen mein Hertz im Leib
 Doch solches ich dem almechtigen Gott zuschreib
 Daß er meinem Vather seligen Verstand hat geben
 Wie er noch war bey zeitlichem Leben
 Daß er alwegen ein Sach bedacht⁹²
 Und angesehen was End hat bracht

⁹⁰ Im Basler Exemplar (BS): verschaffen; im Zürcher Exemplar (ZH): vermachen.

⁹¹ BS: erarnenn = verdienen, entgelten; hier: verdanken. Grimm (wie Anm. 48) Bd. 3 1862, col. 697 f.; ZH: ermanen?

⁹² BS: bedacht; ZH: betracht.

Wie dan alhie auch ist geschehen
 Alß ihr von mihr billich sollend sehen
 Von dem halben gulden Ring so ihr thut sagen [p. 7]
 Welchen ich lang Zeit bey mihr hab tragen
 Und ihn von meinem Vather hab empfangen
 Darnach haben keinen Verlangen
 Ihr solt ihn sehen gar wohl und recht
 Wolt gern das ir eüweren auch brecht
 So wolten wir eigentlich vinden
 Ob die Warheit auch wehr zu ergründen
 Nun als solche Ring seind zusammen kommen
 Da haben die Münch Abenthür vernommen
 Wie eß dann zuvor ihnen ward anzeigt
 Vom alten Herren so von Erden scheidt
 Derethalben müsten die weichen gar
 Dan die Sach war all offenbar
 Und müsten also lassen vom Hauß
 Dan vergebens hatten sie bauwt die Carthauß
 Drumb ists warlich alles wohl geletzt
 Den Anfang loben, und daß End nit geschetzt
 Auch thu ich hie offenbahren und zeigen an
 Wie der jung Rither einen Namen hat gehan
 Dabey man in thet dan erkennen
 So ließ er sich Johan von Halweil nennen
 Von deßwegen die Münch vertriben worden auß
 Und regieret Johan von Halweil und herlich Hauß
 Mit dreyen seiner elichen Hausfrauwen schon
 Alß ich eüch weiter will zeigen an
 Namlich die erst war vom Geschlecht Brandeiß
 Ein Freihen mercket daß mit Fleiß
 Die ander eine von Burgstein gebohren
 War dem Rither auch auserkohren
 Nu bey den zwei elichen Frauwen schon
 Hat er kein Leibs mögen überkon
 Sonnder sind ohn Leibß erben verscheiden von Erden
 Nun hört waß ich von der drithen anzeigen werden
 Die da war eine von Forkilch recht
 Auch ein Freihin gebohrn vom Geschlecht
 Dennselbigenn erzeiget Gott sein Gnad
 Daß er sie mit ein leiblichen Erben begabd⁹³
 Daß waß auch nun ein einiger Sohn
 Von dem seind alle Halweiler kon
 Welcher Wapen Schild Helm und Namen
 In disem Buch werden funden alsamen

⁹³BS: begabd; ZH: begab.

Die allezeit nach Ehren und Thugent theten streben
 Und noch ein guthen Theil seind bey Leben
Die regieren grünen und nemmen zu
 Gott geb in hie Genad und dort die ewig Ruh
Durch unseren Heiland Jesum Christ
 Der unser Rechter Hirt und Fürsprech ist.

Der vorliegende Aufsatz wurde von Herrn Prof. Dr. M. Steinmann (Basel) angeregt, dem ich für seine Unterstützung herzlich danke. Wertvolle Hinweise gaben mir Frau Dr. D.A. Christ und Herr Prof. Dr. A.v. Müller (beide Basel).